

Verfahrenshandbuch

Immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren in Thüringen



Redaktion

Dieses Verfahrenshandbuch ist in Zusammenarbeit des Referates 23 des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUENF) und dem Referat 61 des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) entstanden. Diese zeichnen für die inhaltliche Ausgestaltung verantwortlich.

Impressum

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Auflage

1. Auflage

Stand

16.01.2025

© 2025 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten

Inhaltsverzeichnis

Teil A Einleitung und Ziele des Verfahrenshandbuchs	5
I. Allgemein	5
1 Das Verfahrenshandbuch als Leitfaden	5
2 Die rechtliche Grundlage für das Verfahrenshandbuch	6
II. Die einheitliche Stelle	6
III. Erneuerbare Energien	7
IV. Vorhaben- und Anlagentypen	8
1 Windenergie	8
2 Bioenergie	10
Teil B Immissionsschutzrechtliche Verfahren	13
I. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen	13
1 Zuständige Behörden	13
2 Neuerrichtung von Anlagen	13
2.1 Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	13
2.2 Genehmigungsverfahren	15
2.2.1 Frühzeitige Kommunikation	15
2.2.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
2.2.3 Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens.....	16
2.2.3.1 Vorgespräch	16
2.2.3.2 Antragskonferenz.....	18
2.2.3.3 Scoping-Termin.....	18
2.2.3.4 Projektmanager	19
2.2.4 Ablauf des vereinfachten Genehmigungsverfahrens	19
2.2.4.1 Antragstellung.....	19
2.2.4.2 Vollständigkeitsprüfung	20
2.2.4.3 Behördenbeteiligung	21
2.2.4.4 Die Entscheidung über den Antrag	22
2.2.5 Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens	23
2.2.5.1 Antragstellung.....	23
2.2.5.2 Vollständigkeitsprüfung	24
2.2.5.3 Behördenbeteiligung	24
2.2.5.4 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	24
2.2.5.4.1 Bekanntmachung des Vorhabens	25
2.2.5.4.2 Auslegung der Unterlagen	25
2.2.5.4.3 Erhebung von Einwendungen	26
2.2.5.4.4 Erörterungstermin	26
2.2.5.5 Entscheidung über den Antrag.....	27
2.3 Reichweite der Genehmigung – formelle Konzentrationswirkung.....	28
2.4 Koordinierungspflicht für nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigungen	28

2.5	Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung von Vorhaben	29
2.5.1	Teilgenehmigung	29
2.5.2	Vorbescheid	30
2.5.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns	31
3	Änderung bestehender Anlagen	32
3.1	Unbedeutende Maßnahmen	33
3.2	Bedeutsame Änderungen	33
3.2.1	Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG	34
3.2.1.1	Anzeigepflicht.....	34
3.2.1.2	Anzeigefrist und Abstimmung der erforderlichen Unterlagen vor der Anzeige.....	35
3.2.1.3	Eingangsbestätigung und Prüfungsphase, Offensichtlichkeitsprüfung	35
3.2.1.4	Entscheidung über die Anzeige oder fiktive Freistellung	36
3.2.1.5	Anzeigepflicht im Fall der beabsichtigten Stilllegung einer Anlage	37
3.2.2	Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG	37
3.2.2.1	Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung	37
3.2.2.2	Verfahrensrechtliche Besonderheiten	37
3.2.3	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b BImSchG	39
II.	Störfallrelevante Änderung von Anlagen.....	39
1	Störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG)	39
2	Störfallrelevanz für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG	40
2.1	Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung	40
2.2	Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder Anlagenänderung	41
2.3	Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren	42
III.	UVP-pflichtige Vorhaben.....	43
1	Allgemeines	43
2	UVP-Pflicht bei Neuvorhaben	43
2.1	Unbedingte UVP-Pflicht	43
2.2	UVP-Pflicht nach Vorprüfung	44
2.3	Freiwillige UVP	45
3	UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben	45
3.1	Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wurde	45
3.2	Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde	45
3.3	Kumulierende Vorhaben	46
3.3.1	Begriff der kumulierenden Vorhaben	46
3.3.2	UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben	46
3.3.3	UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben	47
3.3.3.1	Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist abgeschlossen.....	47
3.3.3.2	Das frühere Vorhaben ist noch im Zulassungsverfahren	47

Teil A Einleitung und Ziele des Verfahrenshandbuchs

I. Allgemein

1 Das Verfahrenshandbuch als Leitfaden

Das vorliegende Verfahrenshandbuch soll eine Hilfestellung sein für Investoren, Projektentwickler und Behördenmitarbeiter, um immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren effizienter und beschleunigter zu gestalten und die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen Antragstellern, Genehmigungsbehörden sowie allen Beteiligten zu verbessern.

Ein Großteil an Genehmigungsverfahren für Erneuerbare Energien unterliegt dem Bundes-Immissionsschutzrecht, zu nennen sind die Windkraftanlagen und die Biomasseanlagen.

Vielfältige europäische Vorgaben führen im Zuge der Durchführung solcher Verfahren zu offenen Fragen und zu Verzögerungen.

Vor diesem Hintergrund wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nachfolgende neue rechtliche Regelungen aufgenommen:

- Behördenbeteiligung und entscheidungserheblicher Zeitpunkt für Sach- und Rechtslage in Bezug auf einzelne Fachbelange (§ 10 Abs. 5 S. 2 und 3 BImSchG)
- Verfahrensabwicklung über einheitliche Stelle (§ 10 Abs. 5a Nr. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 1 BImSchG)
- Veröffentlichung Verfahrenshandbuch (§ 10 Abs. 5a Nr. 2, § 23b Abs. 3a Nr. 2 BImSchG)
- Zusammenfassung Nachforderung Unterlagen (§ 10 Abs. 5a Nr. 3 S. 1, § 23b Abs. 3a Nr. 3 S. 1 BImSchG)

Diejenigen, die in erneuerbare Energie investieren möchten, sollen mit Hilfe des Verfahrenshandbuches in die Lage versetzt werden, die Verfahren leichter verstehen zu können. Das Verfahrenshandbuch soll eine Orientierung über wichtige verfahrensrechtliche Aspekte bieten, es hat jedoch nicht den Charakter etwa einer gesetzlichen Regelung oder einer Verwaltungsvorschrift.

Im Rahmen der Realisierung von Projekten im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien ergeben sich in der Praxis häufig auch Berührungspunkte mit anderen Rechtsbereichen ergeben. So können sich etwa Fragen des Planungsrechts und der Regionalplanung ebenso wie des Naturschutzrechts stellen, welche im Einzelfall für die Durchführung eines Vorhabens von Bedeutung sein können. Es wird im Einzelfall darauf eingegangen, ein vertieftes Eingehen hierauf würde indes den Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs übersteigen.

Das Verfahrenshandbuch wird in elektronischer Form auf den Internetseiten des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) sowie der Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zugänglich gemacht.

Es ist beabsichtigt, das Verfahrenshandbuch regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

2 Die rechtliche Grundlage für das Verfahrenshandbuch

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) verfolgt das Ziel der Förderung erneuerbarer Energiequellen, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die im Rahmen des Pariser Klimaschutzübereinkommens 2015 von der Europäischen Union übernommenen Pflichten einzuhalten. Bei der Umsetzung dieses Ziels auf nationaler Ebene stellen langwierige Verwaltungsverfahren eine große administrative Hürde dar und verursachen erhebliche Kosten. Durch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Genehmigungserteilung und eindeutige Fristen für die Entscheidungen über die Ausstellung der Genehmigung für die Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, die die zuständigen Behörden auf der Grundlage eines vollständigen Antrags treffen, soll ein effizienterer Ablauf der Verfahren erreicht werden.

In Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie wurde das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der o. g. Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Gesetz vom 18.08.2021, BGBl. I 2021, Nr. 59, S. 3901) erlassen, welches am 31.08.2021 in Kraft getreten ist. Hierin werden für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, unter anderem Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine „einheitliche Stelle“ aufgenommen. Diese „einheitliche Stelle“ hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen.

II. Die einheitliche Stelle

Einen Kernpunkt der Richtlinie (EU) 2018/2001 stellen die Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle dar, welche als zentraler Anlaufpunkt für den Vorhabenträger zur Verfügung steht. Mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in deutsches Recht wurde für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, festgelegt, dass auf Antrag des Vorhabenträgers alle Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden können (§ 10 Abs. 5a Nr. 1 BImSchG).

Hervorzuheben ist hierbei insbesondere:

- Die einheitliche Stelle und die beteiligten Fachbehörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin.
- Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.
- Mitteilungen der zuständigen Behörden an den Antragsteller oder Anzeigepflichtigen werden ebenfalls über die einheitliche Stelle weitergeleitet.
- Zur Fristwahrung genügt der Eingang bei der einheitlichen Stelle.
- Am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle gelten Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen als bei der zuständigen Behörde eingegangen.
- Darüber hinaus erteilt die zuständige Stelle auf Anfrage verschiedene Auskünfte (z.B. über die maßgeblichen Vorschriften, Zuständigkeiten).

Mit den Vorschriften über die einheitliche Stelle wird für diese keine neue sachliche Zuständigkeit begründet, vielmehr dient die einheitliche Stelle dem Träger eines Vorhabens als alleinige Anlaufstelle, wenn er sich für

die Abwicklung des Verfahrens über die einheitliche Stelle entscheidet. Sie dient dann als alleiniger Kontaktpunkt und nimmt für ihn zwecks der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahrensdurchführung „Serviceleistungen“ wahr.

Einheitliche Stellen sind in Thüringen die nach Art. 1 der Verordnung zur Bestimmung von einheitlichen Stellen nach dem Immissionsschutz-, Wasser- und nach dem Bergrecht und zur Änderung der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung vom 12.08.2024 (GVBl. Nr. 14 S. 621) bestimmten Immissionsschutzbehörden.

III. Erneuerbare Energien

Zu den erneuerbaren Energien (auch als regenerative Energien bezeichnet) zählen solche Energieträger, die nicht an endliche Ressourcen gebunden sind und damit praktisch unerschöpflich zur Verfügung stehen. Sie bilden somit die Grundlage einer nachhaltigen Energieversorgung. Sie sind von den fossilen Energieträgern Kohle, Öl und Gas mit ihren endlichen Ressourcen abzugrenzen.

Unter den Anwendungsbereich der RED II-Richtlinie fallen Anlagen, die Energie aus den erneuerbaren, nicht-fossilen Energiequellen

- Wind
- Sonne (Solarthermie und Photovoltaik)
- geothermischer Energie
- Umgebungsenergie
- Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie
- Wasserkraft
- Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas

gewinnen. In erster Linie geht es dabei um Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität oder Wärme bzw. Kälte aus erneuerbaren Quellen. Diese Anlagen sind dabei nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit von großer Bedeutung, sondern tragen darüber hinaus auch zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Klimaschutz bei.

In diesem Verfahrenshandbuch sollen in erster Linie die Anlagentypen behandelt werden, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit unterliegen. Für Solaranlagen und geothermischen Anlagen werden im Folgenden dennoch Hinweise aufgrund ihrer Bedeutung gegeben:

Bei Solaranlage wird Sonnenenergie in eine andere Energieform umgewandelt. Photovoltaikanlagen dienen der Erzeugung von Elektronenergie, während Solarthermieanlagen zur Erzeugung von Wärmeenergie z.B. Erwärmung von Trinkwasser oder für die Raumheizung eingesetzt werden.

So sind nach § 60 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a und b Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Errichtung von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen (Ausnahme Hochhäuser), sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes und gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m verfahrensfrei. Davon abweichende Solaranlagen sind baugenehmigungsbedürftig. Dazu wenden Sie sich bitte an die Untere Bauaufsichtsbehörde des jeweils zuständigen Landkreises oder kreisfreien Stadt.

Bei geothermischen Anlagen wird die im Erdinneren gespeicherte Energie durch Erdwärmeüberträger (Boden oder Wasser) entzogen und nutzbar gemacht. Erdwärme kann zum Heizen, zum Kühlen, zur Erzeugung

1 Windenergie

von Elektroenergie oder bei der Kraft-Wärme-Kopplung eingesetzt werden. Dabei ist nach oberflächennaher (bis 400 m) und tiefer (bis 7000 m) Geothermie zu unterscheiden. Grundsätzlich ist für die bei der Erdwärmeeinnahme erforderlichen Bohrungen und Eingriffe ins Grundwasser durch die Untere Wasserbehörde des jeweils zuständigen Landkreises oder kreisfreien Stadt die Genehmigung gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 41 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) einzuholen. Die Installation und Nutzung einer Wasser-Wärmepumpe bedarf der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei dieser Behörde. Für Bohrungen die mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen, besteht zusätzlich eine Anzeigepflicht nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG) beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz.

Auf die v. g. Anlagentypen wird in diesem Verfahrenshandbuch im Weiteren nicht mehr näher eingegangen.

Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fallen, gelten gemäß § 10 Absatz 5a BImSchG besondere Verfahrensvorschriften.

Davon sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen betroffen, die der Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen dienen.

Unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind hiervon auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen erfasst.

Darüber hinaus sind die Regelungen des § 23b Absatz 3a BImSchG zu beachten, sofern ein Vorhaben die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung von Anlagen betrifft, die der Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte oder der Herstellung von Biokraft- und -brennstoffen aus erneuerbaren Quellen dienen und nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig ist.

Vor diesem Hintergrund können beispielsweise folgende Anlagen betroffen sein

- Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.6 der 4. BImSchV
- Anlagen zur Erzeugung oder Aufbereitung von Biogas nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.15, 1.16 oder 8.6 der 4. BImSchV
- Anlagen zur Erzeugung von Energie (Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas) nach Maßgabe von Anhang 1 Nummer 1.1, 1.2, 1.4 oder 8.1 der 4. BImSchV, soweit sie mit biogenen Brennstoffen betrieben werden
- In Bezug auf § 23b Abs. 3a BImSchG können große Batteriespeicher und Speicher für Gase und Kraftstoffe betroffen sein, sofern sie nicht bereits nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind und das Verfahren damit bereits von § 10 Absatz 5a BImSchG erfasst ist.

IV. Vorhaben- und Anlagentypen

1 Windenergie

Als Windenergie oder Windkraft wird die großtechnische Nutzung der Bewegungsenergie des Windes als Energiequelle bezeichnet. Während die Windenergie früher vor allem dazu genutzt wurde, direkt vor Ort Maschinen und Anlagen wie beispielsweise Mühlen oder Sägewerke anzutreiben, liegt der heutige Einsatzzweck zum Großteil in der Erzeugung elektrischer Energie mittels Windkraftanlagen an Land („Onshore“) oder auf See („Offshore“). Die Vorteile der Nutzung der Windenergie liegen darin, dass sie als erneuerbare Ressource

dauerhaft zur Verfügung steht und während des Anlagenbetriebs keine CO₂-Emissionen verursacht. Windkraftanlagen weisen einen geringen Flächenbedarf auf und stellen eine kostengünstige Form der Stromerzeugung dar.

Die Errichtung von Windkraftanlagen unterliegt unterschiedlichen Genehmigungspflichten in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Anlage. Windkraftanlagen sind bis zu einer Gesamthöhe von 10 m, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis zu 3 m, außer in reinen Wohngebieten und im Außenbereich, soweit es sich um geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder des § 16 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) handelt, verfahrensfrei (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Bauordnung (ThürBO)). Bis zu einer Gesamthöhe von 50 m bedürfen sie der bauaufsichtlichen Genehmigung. Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs werden ausschließlich die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von über 50 m betrachtet.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, ob ein Windenergieprojekt immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, welche Verfahrensart zur Anwendung kommt, ob die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen einer Vorprüfung erfolgen kann - oder ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen ist.

Windkraftanlagen	Nr. Anhang 1 4. BImSchV	Verfahrens- art	Nr. Anlage 1 UVPg	UVP-Pflicht/ Vorprüfungspflicht
Gesamthöhe ≤ 50 m	-	-	-	-
Gesamthöhe > 50 m mit:				
1 – 2 Anlagen	1.6.2	V	-	-
3 – 6 Anlagen			1.6.3	S
6 – 19 Anlagen			1.6.2	A
≥ 20 Anlagen	1.6.1	G	1.6.1	X

V – vereinfachtes Genehmigungsverfahren

G – förmliches Genehmigungsverfahren

S – standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

A – allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

X – unbedingte UVP-Pflicht für Neuvorhaben

UVPg – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Besonders hinzuweisen ist auf den Umstand, dass das BImSchG und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) von zwei verschiedenen Begrifflichkeiten ausgehen. Nach BImSchG sind die einzelnen Windkraftanlagen des Windenergieprojektes Gegenstand der Prüfung für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Für die Zusammenfassung von Windkraftanlagen zu einer Anlage i. S. d. Nr. 1.6 Anhang 1 der 4. BImSchV sind die Voraussetzungen für gemeinsamen Anlagen gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV zu erfüllen, ggf. ist die Betreiberidentität zu klären. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Einwirkungsbereiche der einzelnen Anlagen sich überschneiden müssen.

Das UVPg kennt wiederum nur den Begriff der Windfarm (vgl. § 2 Abs. 5 UVPg). Somit wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob es

sich um eine neue Windfarm handelt oder eine bereits bestehende Windfarm geändert wird. Bei einem angestrebten Windenergieprojekt ist daher zu prüfen, ob bereits bestehende Anlagen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen. Liegt dies vor, so ist die Anzahl der Bestandsanlagen mit der Anzahl der Neuanlagen aufzusummieren. Die Vorgaben des § 9 UVPG kommen zur Anwendung.

2 Bioenergie

Biomasse ist vielseitig einsetzbar und wird in allen Aggregatzuständen – fest, flüssig und gasförmig – genutzt. Aus ihr wird Wärme, Strom und Kraftstoff gewonnen.

Zur Biomasse zählt der biologisch abbaubare Teil von Produkten, Abfällen und Reststoffen der Land- und Forstwirtschaft mit biologischem Ursprung, der Fischerei und der Aquakultur sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen mit biologischem Ursprung aus Haushalten und Industrie.

Der Bereich der Bioenergie umfasst in erster Linie Feuerungsanlagen (Heizwerke zur Erzeugung von Dampf oder Heißwasser) und Verbrennungsmotoranlagen (Kraft-Wärme-Kopplung), deren Brenn- bzw. Treibstoffe aus Biomasse stammen.

Im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs sind primär folgende Energieträger relevant: naturbelassenes Holz, Klärgas, Biogas, Synthesegas (z.B. Holzgas), Deponiegas, Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle sowie Pflanzenölmethylester.

Bei der Errichtung von Biogasanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein einheitlicher Genehmigungstatbestand für Biogasanlagen nicht besteht. Daher sind verschiedenste Kombinationen von Anlagentypen je nach Einsatzstoffen und Anlagenkonfiguration denkbar. Bei der Beurteilung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Biogasanlagen ist zunächst zwischen der Biogaserzeugung, der Biogasaufbereitung und der Biogasverwertung zu unterscheiden.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, ob ein Biogasprojekt immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist, welche Verfahrensart zur Anwendung kommt, ob die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen einer Vorprüfung erfolgen kann - oder ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen ist.

Einstufung von Biogasanlagen entsprechend der 4. BImSchV nach Einsatzstoffen und sich daraus ergebende Pflichten nach UVPG

Einsatzstoffe/ Bezeichnung	Mengenschwelle	Nr. Anhang 1 zur 4. BImSchV	Verfah- rensart	Nr. Anlage 1 zum UVPG	UVPG- Pflicht/ Vorprüf- ungs- pflicht
Biogaserzeugungsanlagen (Fermenter)					
Nachwachsende Roh- stoffe (NaWaRo)	≥ 1,2 – < 2 Mio. Nm ³ /a Bi- ogasproduktion	1.15	V	1.11.1.2	S
	≥ 2 Mio. Nm ³ /a Biogas- produktion			1.11.1.1	A
Gülle allein oder zusam- men mit NaWaRo	≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a Biogas- produktion und Durch- satzkapazität des Ge- samtgemisches < 100 t/d	8.6.3.2	V	8.4.2.2	S (< 50 t/d und ≥ 1,2 Mio. Nm ³ /a)
				8.4.2.1	A (≥ 50 t/d)
Gülle allein oder zusam- men mit NaWaRo	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ≥ 100 t/d	8.6.3.1	G/E	8.4.2.1	A
Nicht gefährliche Ab- fälle, insb. Bioabfälle, al- lein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches 10 bis < 50 t/d	8.6.2.2	V	8.4.1.2	S
Nicht gefährliche Ab- fälle, insb. Bioabfälle, al- lein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ≥ 50 t/d	8.6.2.1	G/E	8.4.1.1	A
Gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo und/oder nicht gefährli- che Abfälle	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches 1 bis < 10 t/d	8.6.1.2	V	8.3.2	S
Gefährliche Abfälle, insb. Bioabfälle, allein oder zusammen mit Gülle und/oder NaWaRo und/oder nicht gefährli- che Abfälle	Durchsatzkapazität des Gesamtgemisches ≥ 10 t/d	8.6.1.1	G/E	8.3.1	X

Biogasaufbereitungsanlagen

Biogas (Rohgas)	Verarbeitungskapazität 1,2 bis < 2 Mio. Nm ³ /a	1.16	V	1.11.2.2	S
	Verarbeitungskapazität ≥ 2 Mio. Nm ³ /a			1.11.2.1	A

Biogasverwertungsanlagen

Verbrennungsmotoranlage	Feuerungswärmeleistung < 1 MW	immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig	-	-	-
Verbrennungsmotor- oder Gasturbinenanlage	Feuerungswärmeleistung 1 MW bis < 10 MW	1.2.2.2	V	1.2.2.2	S
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung	Feuerungswärmeleistung 10 MW bis < 50 MW	1.2.2.1	V	1.2.2.1	S
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung	Feuerungswärmeleistung 50 MW bis ≤ 200 MW	1.1	G/E	1.1.2	A
Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung	Feuerungswärmeleistung > 200 MW	1.1	G/E	1.1.1	X

V – vereinfachtes Genehmigungsverfahren

G – förmliches Genehmigungsverfahren

E – Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU

S – standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

A – allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

X – unbedingte UVP-Pflicht für Neuvorhaben

Bei Anlagen zur Aufbereitung von Biogas nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist nur der emissionsrelevante Aufbereitungsteil erfasst, nicht aber die anschließenden Einrichtungen zur Brennwerteeinstellung und die Verdichtungsanlage für die Erdgaseinspeisung. Die Genehmigungspflicht der Flüssiggaslagertanks ist jedoch zu prüfen (Nr. 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Der Einsatz von Gülle unterfällt als „sonstiger Stoff“ im Sinne der Überschrift zum 8. Abschnitt jeweils der Nr. 8.6.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Für die Entscheidung, ob ein und wenn ja welches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, ist die Frage, ob Gülle Abfall oder tierisches Nebenprodukt ist, daher ohne Belang.

Teil B Immissionsschutzrechtliche Verfahren

I. Immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen

1 Zuständige Behörden

Die sachliche Zuständigkeit in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmt sich in Thüringen nach der Thüringer Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ThürlmZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Nach § 1 Abs. 1 der ThürlmZVO sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständige Genehmigungsbehörden für die im Anhang 1 Spalte c der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „V“ genannten Anlagen.

Nach § 2 Abs. 1 der ThürlmZVO ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zuständig für die Erteilung der Genehmigung die im Anhang 1 Spalte c der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ genannten Anlagen.

Gehören zu einer Anlage oder einem Betriebsbereich Teile oder Nebeneinrichtungen, die jeweils gesondert genehmigungsbedürftig sind, ist das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Genehmigungsbehörde, wenn es für einen Teil oder eine Nebeneinrichtung Genehmigungsbehörde wäre.

2 Neuerrichtung von Anlagen

2.1 Erforderlichkeit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen, einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Aufgrund der Ermächtigung in § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG hat die Bundesregierung mit der 4. BImSchV den Kreis der genehmigungspflichtigen Anlagen abschließend bestimmt. Die 4. BImSchV wirkt insoweit konstitutiv.

Die Genehmigungspflicht tritt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV ein, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass die Anlage länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird. Satz 2 enthält eine hiervon abweichende Regelung (kein Mindestzeitraum) für die in Nr. 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen zur Abfallverwertung und -beseitigung.

Zu einer Anlage i. S. v. § 1 der 4. BImSchV gehören zunächst die für den Betrieb notwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV), der sog. Kernbestand der Anlage. Dieser wird v.a. durch den im Anhang 1 zur 4. BImSchV jeweils angegebenen Betriebszweck (z.B. „... zur Herstellung von ...“) umrissen. Die für den Betriebszweck nicht unmittelbar notwendigen Teile, wie z.B. ein Lager für die Fertigprodukte, können als Nebeneinrichtung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu qualifizieren sein. Hiernach erstreckt sich die Genehmigungspflicht auf alle Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und betriebs-

technischen Zusammenhang mit der Kernanlage stehen und für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen derartige Einwirkungen oder für das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können. Auch wenn Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen selbständig genehmigungspflichtig sind, wird gleichwohl nur eine Genehmigung erteilt (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Stehen mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang (gemeinsame Anlage) und erreichen oder überschreiten sie zusammen die nach dem Anhang 1 der 4. BImSchV maßgeblichen Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen, so unterliegen sie der Genehmigungspflicht, § 1 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV. Die (kumulativen) Tatbestandsvoraussetzungen für einen engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang sind in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 4. BImSchV aufgeführt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Anlagen von demselben Betreiber betrieben werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 4 der 4. BImSchV „... durch denselben Betreiber ...“).

Für die in § 1 Abs. 1 Satz 3 der 4. BImSchV abschließend genannten Anlagen (Nr. 2.10.2, 7.4, 7.5, 7.25, 7.28, 9.1, 9.3 und 9.11) besteht die Genehmigungspflicht nur, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verwendet werden.

Soll die für die Genehmigungspflicht maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage erstmals überschritten werden, bedarf die gesamte Anlage der Genehmigung (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV). In diesem Fall ist also eine Neugenehmigung (§ 4 BImSchG) und nicht bloß eine Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG) notwendig.

Fällt durch eine Änderung der 4. BImSchV eine bestehende Anlage erstmalig unter die Genehmigungspflicht (z.B. durch Aufnahme einer neuen Nummer in Anhang 1 der 4. BImSchV), greift die Übergangsregelung des § 67 Abs. 2 BImSchG. Nach dieser Regelung ist diese Anlage von der Erstgenehmigung freigestellt. Die Vorschrift dient dem Vertrauensschutz des Anlagenbetreibers, der eine Anlage zulässigerweise ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung errichtet hat, weil die Errichtung und das Betreiben damals genehmigungsfrei waren. Die Anlage kann weiter betrieben werden, es bedarf jedoch einer Anzeige an die zuständige Behörde. Dieser sind innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige Unterlagen gem. § 10 Abs. 1 BImSchG über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG vorzulegen.

Die Anzeige nach § 67 BImSchG hat nicht die Wirkung einer Genehmigung. Daher hat sie auch keine Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Mit der Anzeige und den vorgelegten Unterlagen wird der Betriebsumfang bestimmt, der von der Erstgenehmigungspflicht freigestellt ist. Für spätere Änderungen, die vom angezeigten Betrieb abweichen, ist daher die Anzeige- oder Genehmigungsbedürftigkeit zu prüfen.

Genehmigungsfrei sind Anlagen, soweit sie der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen (§ 1 Abs. 6 der 4. BImSchV). Dies schließt die Herstellung von Erzeugnissen in der für die Erprobung ihrer Eigenschaften durch Dritte erforderlichen Menge vor der Markteinführung ein. Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab dienen dem Zweck, die Betriebsweise einer später zu errichtenden (Groß-)Anlage zu testen bzw. Grundlagen für den Regelbetrieb zu erarbeiten.

Anlagen, die in § 1 der 4. BImSchV i. V. m. dem zugehörigen Anhang 1 nicht genannt sind, sog. „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, bedürfen keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (u. U. aber einer Genehmigung nach anderen Gesetzen, i. d. R. einer Baugenehmigung nach ThürBO). Auf diese Anlagen sind die Vorschriften der §§ 22 bis 25 BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen anwendbar.

2.2 Genehmigungsverfahren

Nachfolgend wird das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beschrieben, das durchzuführen ist, wenn die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage beantragt wird.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV regelt, welche Anlagen in einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (sog. förmlichen Verfahren) nach § 10 BImSchG genehmigt werden müssen, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bestimmt die Anlagen, die im Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (sog. vereinfachtes Verfahren) zu genehmigen sind (beachte insoweit Spalte c des Anhangs der 4. BImSchV). Allerdings besteht nach § 19 Abs. 3 BImSchG ein Optionsrecht des Vorhabenträgers auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens (zu den Unterschieden zwischen vereinfachten und förmlichen Verfahren s.u. Kap. 2.2.4. und Kap. 2.2.5.)

Verfahrensarten gem. § 10 BImSchG	
Vereinfachtes Verfahren	Förmliches Verfahren
• Ohne Öffentlichkeitsbeteiligung • UVP-Vorprüfung mit Ergebnis keine UVP-Pflicht	• Mit Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 10 Abs. 3 ff BImSchG) • UVP-Vorprüfung mit Ergebnis UVP-Pflicht bzw. generelle UVP-Pflicht
3 Monate Verfahrensdauer ab Vollständigkeit des Antrags (gem. § 10 Abs. 6a S. 1 2. HS BImSchG)	7 Monate Verfahrensdauer ab Vollständigkeit des Antrags (gem. § 10 Abs. 6a S. 1 1. HS BImSchG)

2.2.1 Frühzeitige Kommunikation

Gemäß „Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 31.08.2023 ist eine frühzeitige Kommunikation zwischen der Genehmigungsbehörde und dem Vorhabenträger eine zentrale Voraussetzung für einen zügigen und strukturierten Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Dabei geht es um die Klärung grundsätzlicher Fragestellungen zum Genehmigungsverfahren und dessen Ablauf. Die Einbeziehung von zuständigen Fachbehörden kann ggf. sinnvoll sein.

Durch die Genehmigungsbehörde sind dabei die wesentlichen Inhalte der Besprechung zu dokumentieren. Sollte vor einer Antragsstellung keine frühzeitige Kommunikation von Seiten des Vorhabenträgers erfolgen, so ist dies ebenfalls aktenkundig zu machen.

2.2.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß „Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 31.08.2023 und § 25 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) haben die Genehmigungsbehörden darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet. Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, dem Bedürfnis von Bürgerinnen und Bürgern nach Beteiligung bereits im Vorfeld bei der Planung von Projekten Rechnung zu tragen. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll daher möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden und der betroffenen Öffentlichkeit so

Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung geben, soweit dies nicht ohnehin bereits durch andere Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Hierdurch ist es möglich, auf sich abzeichnende Konflikte bereits vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu reagieren und diese bei der Planung rechtzeitig zu berücksichtigen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Planung des Vorhabens sich bereits vorzeitig verfestigt, sodass eine Änderung dieser bzw. die Erwägung von Planungsalternativen den Vorhabenträger vor größere Hürden stellt und ein Projekt u.U. nicht mehr realisiert werden kann.

Zentraler Akteur im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Vorhabenträger. Der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung voraus geht die Abstimmung mit der Standortgemeinde, nicht zuletzt zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Fragestellungen.

Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich, mitgeteilt werden.

Die Genehmigungsbehörde hat ihr Hinwirken im Sinne des § 25 Abs. 3 ThürVwVfG in der Verfahrensakte zu dokumentieren. Falls der Vorhabenträger von der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung absehen sollte, hat die Genehmigungsbehörde dies sowie die Begründung des Vorhabenträgers in der Verfahrensakte zu dokumentieren.

2.2.3 Vorbereitung des Genehmigungsverfahrens

2.2.3.1 Vorgespräch

Vor jeder Antragstellung ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme durch den Vorhabenträger mit der Genehmigungsbehörde empfehlenswert. In vielen Verfahren sind unvollständige Antragsunterlagen für Verzögerungen verantwortlich. Eine durch die erste Beratung mögliche Abstimmung der Antragsunterlagen vermeidet solche Verzögerungen oftmals.

Das Verfahren beginnt idealerweise mit der ersten Beratung des Vorhabenträgers durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde (§ 2 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)). Inhalt dieser Beratung sollte eine Vorstellung des Vorhabens durch den künftigen Antragsteller (Vorhabenträger) sein, damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die Lage versetzt wird, den Umfang des Vorhabens in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erfassen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde kann den Vorhabenträger im Gegenzug im Hinblick auf die Antragstellung beraten, den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern (mögliche Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, erforderliche Gutachten, Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP-Pflicht, FFH-Prüfungen, Detaillierung der Antragsunterlagen).

In der Beratungsphase vor der Antragstellung (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV) sind insbesondere folgende Aspekte von zentraler Bedeutung:

(1) Vorhabenvorstellung

- Antragsgegenstand, Umfang und Abgrenzung der Anlage definieren
- Darstellung bereits ersichtlicher möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft
- Ablauf und Art des Genehmigungsverfahrens, Antragstellung
- Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Behörde nach § 10 BImSchG

- Erfordernis einer UVP oder Vorprüfung des Einzelfalls oder Empfehlung zur freiwilligen Durchführung einer UVP nach § 7 Abs. 4 UVPG einschließlich der einzureichenden Unterlagen
- Nutzung der zur Anwendung vorgegebenen elektronischen Antragsstellung auf der Grundlage von „EliA“ (Erlass des TLUBN vom 21.06.2022, siehe Internetseite des TLUBN)
- voraussichtlich zu beteiligende Behörden und Bestimmung der hierfür erforderlichen Zahl der Antrags-exemplare; Besprechung über die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Antragsunterlagen im Verfahren (z.B. für eine digitale Behördenbeteiligung im Einzelfall)

(2) Umfang vorzulegender Unterlagen

- Abstimmung über die erforderlichen Antragsunterlagen einschließlich der erforderlichen Fachgutachten und deren Detailtiefe (auch in Bezug auf eingeschlossene Zulassungen, wie z.B. Baugenehmigung, Eig-nungsfeststellung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erlaubnis nach Betriebs-sicherheitsverordnung)
- Klärung der Voraussetzungen eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG (sogenannter Störfallbe-trieb) und der damit verbundenen formellen und materiellen Anforderungen
- Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP, z.B. wegen Stoffeinträgen in FFH-Gebieten) sowie einer Artenschutzprüfung (ASP, wegen der Betroffenheit europäisch geschützter, „planungsrelevanter Arten“) zu den ggf. zu erfüllenden Anforderungen an die Antragsunterlagen
- Erfordernis, Umfang und Inhalt eines Ausgangszustandsberichts (AZBs) und Vorlage eines AZB-Konzepts sowie entsprechende Berücksichtigung in der Zeitschiene bei IED-Anlagen
- Identifikation der Informationen, die der Behörde bereits vorliegen (z.B. Messwerte aus dem Messnetz des TLUBN, Daten aus vorlaufenden Genehmigungsverfahren anderer Anlagenbetreiber – zur Problema-tik evtl. entgegenstehender Rechte Dritter, insbes. Urheberrechte)

(3) Management im Genehmigungsverfahren/Aufgaben/Verantwortlichkeiten/Information der Öffent-lichkeit

- Beratung der Behörde über die Möglichkeit einer freiwilligen frühen Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger gemäß „Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 31.08.2023
- Erfordernis weiterer separat zu beantragender Zulassungen (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für bestimmte Errichtungsmaßnahmen, wie für den Einbau von Recycling-Material oder die Einlei-tung von gehobenem Bauwasser oder für den Anlagenbetrieb, wie für die Abwassereinleitung von z.B. Kühl- oder Betriebswasser;
- Möglichkeit der Beauftragung eines externen Antragsmanagements durch den Antragsteller, Möglichkeit der Beauftragung von Behördensachverständigen nach § 13 der 9. BImSchV
- Einschaltung eines Projektmanagers (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV) und Abstimmung über dessen Ar-beitsumfang (§ 2b Abs. 1 der 9. BImSchV)

(4) Zeitplan

- zeitlicher Ablauf des Genehmigungsverfahrens und Erstellen einer Zeitschiene für die einzelnen Verfah-rensschritte des Genehmigungsverfahrens

2.2.3.2 Antragskonferenz

Nach „Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) zur Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ vom 31.08.2023 soll eine Antragskonferenz durchgeführt werden, wenn das Genehmigungsverfahren besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist. Dies ist beispielsweise regelmäßig der Fall bei Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen. Auf eine Durchführung darf nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn z.B. keine beschleunigenden Effekte für den Verfahrensablauf zu erwarten sind. Das Ergebnis der Abwägung ist zu dokumentieren. Die Genehmigungsbehörde hat vom Vorhabenträger eine Tischvorlage zu verlangen, die eine Beschreibung des Vorhabens enthält und die einzelnen Schutzgüter des BImSchG betrachtet. Für die Erstellung der Tischvorlage setzt die Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger eine angemessene Frist.

Bei der Antragskonferenz handelt es sich um einen Termin, zu dem neben dem Antragsteller und den von ihm für notwendig erachteten Sachverständigen, die im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden (z.B. Bauaufsichts-, Naturschutz-, Bodenschutz-, Wasserbehörde) sowie weitere Behörden und Institutionen, die von dem Vorhaben berührt werden (z.B. Abwasserzweckverband, Versorgungsträger, Standortgemeinde), eingeladen werden können (vgl. § 2 Abs. 2 9. BImSchV). Auch Behörden, die für parallele, nicht von der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG erfassten Zulassungen zuständig sind, können hinzugezogen werden. Bei UVP-pflichtigen bzw. UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben soll die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragskonferenz – abhängig vom Stand der Vorhabenplanung – eine Entscheidung über die Erforderlichkeit einer UVP bei einer Vorprüfungspflicht bzw. einer Abstimmung über eine UVP auf Antrag verbunden treffen. Bei feststehender UVP-Pflicht ist die Antragskonferenz zusammen mit dem Scoping-Termin durchzuführen.

Die Genehmigungsbehörde hat die wesentlichen Inhalte und Festlegungen der Antragskonferenz zu protokollieren. Dieses Protokoll hat die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller und den Fachbehörden innerhalb von drei Wochen zuzusenden.

2.2.3.3 Scoping-Termin

Soweit ein Vorhaben nach dem UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordert, wird auf Antrag des Antragstellers oder wenn die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde es für zweckmäßig hält, ein sog. Scoping-Termin durchgeführt (§ 2a der 9. BImSchV). Das Ziel des Scoping-Termins ist die Beratung des Antragstellers über den Untersuchungsrahmen der durchzuführenden UVP und damit über die Angaben, die der Antragsteller für die Durchführung der UVP in die Antragsunterlagen aufnehmen muss (vgl. § 4e der 9. BImSchV).

Ob eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich nach den §§ 6 bis 14a UVPG. Hierzu wird auf die Darstellung in der Kapitel III verwiesen.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Sie dient dazu, die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung relevant sind, zu ermitteln (§ 25 UVPG).

Mit Ausnahme der für die Durchführung einer UVP zu übermittelnden, zusätzlichen Angaben (§ 4e der 9. BImSchV) und des Scoping-Termins ändert sich das immissionsschutzrechtliche Verfahren nur, soweit die UVP für eine Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben V gekennzeichnet ist, durchgeführt werden muss (§ 2 Abs. 1 Buchst. c) der 4. BImSchV). In diesem Fall ist nicht das sog. vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG (siehe Kap. 2.2.4) anzuwenden, sondern das förmliche Verfahren nach § 10 BImSchG (siehe Kap. 2.2.5). Dies hat insbesondere zur Folge, dass die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt wird. Das bedeutet, dass die Antragsunterlagen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können und Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden können.

2.2.3.4 Projektmanager

Gemäß § 2b Abs. 1 der 9. BImSchV soll die Genehmigungsbehörde in jeder Stufe des Verfahrens auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten einen Projektmanager mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen.

Dies ist entweder für das gesamte Genehmigungsverfahren oder nur einzelne Teilschritte (vgl. § 2b Abs. 1 Ziff. 1 bis 10 9. BImSchV) möglich. Diese Aufzählung ist als nicht abschließend zu betrachten und muss im Einzelfall zwischen der Genehmigungsbehörde, dem Antragssteller und dem beauftragten Dritten abgestimmt werden.

Von diesen Regelungen bleibt der § 20 BImSchG, die eigentliche Entscheidung über den Antrag, unberührt. Dieser Verfahrensschritt kann nur allein von der Genehmigungsbehörde vollzogen werden (vgl. § 2b Abs. 2 9. BImSchV).

Mit Zustimmung des Vorhabenträgers kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers vereinbaren, dass die Zahlungspflicht und demzufolge die Abrechnung der Leistung direkt zwischen Vorhabenträger und dem Projektmanager erfolgen soll (vgl. § 2b Abs. 3 S. 1 9. BImSchV). Dabei ist der Projektmanager verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen, damit diese die Entsprechung der abgerechneten Leistungen mit dem jeweiligen Auftrag prüfen kann. Das Prüfergebnis ist dabei unverzüglich dem Vorhabenträger mitzuteilen (vgl. § 2b Abs. 3 S. 2 & 3 9. BImSchV).

2.2.4 Ablauf des vereinfachten Genehmigungsverfahrens

Für die im Rahmen dieses Verfahrenshandbuchs zu berücksichtigenden Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, ist das vereinfachte Genehmigungsverfahren der häufigste Anwendungsfall. Dies betrifft in der Regel alle Anlagen die im Anhang 1 der 4. BImSchG in Spalte c mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet sind.

Das nach dem BImSchG vorgesehene Verfahren beginnt für Antragsteller und Behörde bereits vor der Antragstellung und endet mit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist in den §§ 10 und 19 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt.

2.2.4.1 Antragstellung

Offiziell eingeleitet wird das Verfahren mit der Antragstellung.

Der Antrag besteht aus dem eigentlichen Antragsformular und den zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). In Thüringen ist der vorgegebene elektronische Vordruck des Antragsformulars „EliA“ zu verwenden. Die Formulare können kostenfrei auf der Internetseite des TLUBN heruntergeladen werden.

Ab 01.01.2024 werden Antragsunterlagen nur noch elektronisch abgefordert. Dem Antragsteller steht es frei, zusätzlich ein Exemplar in Papierform einzureichen. § 10 Abs. 1 Satz 4 BImSchG gilt jedoch weiterhin.

Welche Angaben in den Antragsunterlagen zu machen sind, richtet sich nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV. Soweit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere Genehmigungen einschließt (formelle Konzentrationswirkung), sind auch die für die eingeschlossenen Genehmigungen erforderlichen Unterlagen beizubringen, z. B. die für einen Bauantrag gemäß der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen erforderlichen Unterlagen nach ThürBO i.V.m. der Thüringer Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorVO).

Antragsunterlagen, die nach Auffassung des Antragstellers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind vom Antragsteller zu kennzeichnen und von den regulären Antragsunterlagen getrennt vorzulegen (§ 10

Abs. 2 Satz 1 BImSchG), damit ihre Geheimhaltung sichergestellt werden kann. Es wird empfohlen, auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen.

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch zu stellen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Die Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Antragsunterlagen ist nicht notwendig. Hingegen muss ein schriftlich (d.h. in Papierform) eingereichter Antrag handschriftlich unterzeichnet werden.

2.2.4.2 Vollständigkeitsprüfung

Nach dem Eingang des Antrags bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde muss diese den Eingang des Antrags gegenüber dem Antragsteller unverzüglich schriftlich oder elektronisch bestätigen (§ 6 der 9. BImSchV). Ebenso muss sie unverzüglich prüfen, ob die eingereichten Antragsunterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind. Dies muss binnen eines Zeitraums von einem Monat geschehen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 9. BImSchV). Eine einmalige Verlängerung der Frist um 2 Wochen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung werden die Unterlagen auf offensichtliche Unrichtigkeiten, fehlende Angaben sowie auf Widerspruchsfreiheit geprüft. Es erfolgt in diesem Verfahrensschritt noch keine Prüfung auf Richtigkeit der Angaben des Antragstellers (vgl. § 7 Abs. 2 S. 2. 9. BImSchV).

Bei Vorhaben für Anlagen die unter die RED-II-Richtlinie fallen, sind unmittelbar nach Ablauf der Frist von einem Monat die Nachforderungen der Genehmigungs- und der Fachbehörden abzugleichen und gebündelt an den Antragsteller zu versenden (vgl. auch § 10 Abs. 5a Nr. 3 S.1 BImSchG).

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung, dass die Unterlagen vollständig und ordnungsgemäß sind, benachrichtigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und unterrichtet ihn über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens (§ 7 Abs. 2 der 9. BImSchV), sofern letzteres nicht bereits in Vorbereitung der Antragstellung mit dem Vorhabenträger gemeinsam ausgearbeitet wurde.

Mit der Vorlage vollständiger Unterlagen beginnt die gesetzliche Dreimonatsfrist aus § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG zu laufen.

Ergibt die Vollständigkeitsprüfung hingegen, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig sind, so hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag oder die Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Spätestens im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls die Entscheidung darüber, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist oder nicht, soweit es sich um ein Vorhaben handelt, welches in Anlage 1 zum UVPG mit einem „A“ oder „S“ gekennzeichnet ist.

Gelangt die Behörde zu der Feststellung, dass keine UVP erforderlich ist, so macht sie diese Feststellung im UVP-Portal öffentlich bekannt.

Gelangt die Behörde hingegen im Rahmen der Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist, so ist das Genehmigungsverfahren als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen. Es gelten die Ausführungen in Kap. 2.2.5.

Weitere Einzelheiten zur Vorprüfung ergeben sich aus Kapitel III in diesem Verfahrenshandbuch.

Sollte eine Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet beantragt werden, so sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

In allen Verfahrensschritten empfiehlt sich ein regelmäßiger und enger Kontakt zwischen Genehmigungsbehörde und Antragsteller zum Austausch aktueller Fragestellungen und zum frühzeitigen Erkennen von Problemstellungen. Dies ist Voraussetzung für einen zügigen und reibungslosen Fortgang des Verfahrens.

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, tritt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die eigentliche Prüfungsphase ein. Die gesetzliche Verfahrensfrist ergibt sich unter anderem aus § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG und beginnt ab Eingang des vollständigen Antrags und der einzureichenden Unterlagen zu laufen.

2.2.4.3 Behördenbeteiligung

Zu den vollständigen Unterlagen holt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Stellungnahme der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG). In der Regel umfasst die Behördenbeteiligung die Baugenehmigungsbehörde, die Naturschutzbehörde, die Wasserbehörde, die Abfallbehörde, die Forstbehörde, die Arbeitsschutzbehörde, die Landwirtschaftsbehörde, die Denkmalschutzbehörde und die Landesplanungsbehörde (Aufzählung nicht abschließend).

Die Behördenbeteiligung erfolgt sternförmig (§ 11 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Genehmigungsbehörde hat die von den beteiligten Behörden eingegangenen Stellungnahmen unverzüglich dem Antragsteller weiterzuleiten (vgl. § 10 Abs. 5 S. 2 BImSchG).

Parallel dazu beteiligt die Genehmigungsbehörde die Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage errichtet werden soll. Sofern erforderlich wird diese zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aufgefordert (§ 36 BauGB).

Hat eine zu beteiligende Behörde innerhalb eines Monats keine Stellungnahme bei der Genehmigungsbehörde abgegeben und auch nicht um eine einmalige Fristverlängerung bis zu einem Monat gebeten, so ist davon auszugehen, dass sich die Behörde nicht äußern will.

Als einheitliche Stelle geht die Koordinierungsfunktion der Genehmigungsbehörde über die eigentlichen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu bündelnden fachbehördlichen Entscheidungen hinaus. Sie betrifft auch die Koordinierung sonstiger Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind (beispielsweise des Wasserrechts). Weiterhin obliegt der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 5 BImSchG die Einhaltung der gesetzlichen Fristen.

Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist ebenfalls davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. Eine Fristverlängerung ist jedoch nicht möglich. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.

Anstelle der Stellungnahme der beteiligten Behörde kann die Genehmigungsbehörde entweder zu Lasten der beteiligten Behörde ein Sachverständigengutachten zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einholen oder selbst Stellung nehmen, davon ausgeschlossen sind militärische Belange. Ist von vornherein davon auszugehen, dass eine beteiligte Behörde innerhalb der Monatsfrist nicht in der Lage ist, zu den entscheidungserheblichen Aspekten des Antrags Stellung zu nehmen, kann die Genehmigungsbehörde bereits vor Ablauf der Frist ein Sachverständigengutachten einholen. Die Beauftragung eines Sachverständigengutach-

tens gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG dient zur Ersetzung oder Ergänzung der inhaltlichen Bewertung der beteiligten Behörde. Erfolgt die Beauftragung des Sachverständigen durch die Behörde findet das Vergaberecht Anwendung kann.

Die Genehmigungsbehörden informieren ihre Aufsichtsbehörden über jeder Fristüberschreitung. Sollte eine beteiligte Behörde beabsichtigen, die gesetzlich geforderte Zustimmung nicht zu erteilen, muss diese dem Antragsteller vor Abgabe ihrer Entscheidung, innerhalb einer festzusetzenden Frist, die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Der Genehmigungsbehörde kommt bei der Behördenbeteiligung eine koordinierende Funktion zu. Dabei hat sie aktiv darauf hinzuwirken, dass die fachbehördlichen Stellungnahmen aufeinander abgestimmt werden und insb. hinsichtlich ihrer Bestimmtheit, Begründung und der Benennung der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu hat sie insb. die vorgenannten Anforderungen gezielt einzufordern, die Erforderlichkeit von Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie deren Rechtsnatur zu prüfen, sowie auf die Bereinigung von Widersprüchen hinzuwirken.

2.2.4.4 Die Entscheidung über den Antrag

Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zuvor ist der Antragsteller anzuhören.

Die Entscheidung ist unverzüglich nach der Ermittlung der Umstände, die für die Beurteilung des Antrags von Bedeutung sind, spätestens aber innerhalb der Frist aus § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG zu treffen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Die Frist kann durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde um drei Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. In diesem Fall soll begründet werden, warum die Fristverlängerung erforderlich ist (§ 10 Abs. 6a Sätze 2 und 3 BImSchG).

Wenn das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist, wird der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 20 Abs. 3 der 9. BImSchV). Der Antrag ist abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Er soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist, die auch im Falle ihrer Verlängerung drei Monate nicht überschreiten soll, nicht nachgekommen ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Wenn das Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird der Genehmigungsbescheid schriftlich erlassen und begründet und dem Antragsteller zugestellt (§ 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG).

Die Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen,

- wenn sichergestellt ist, dass der Antragsteller seine sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. 12., 17., 31. oder 44. BImSchV) ergebenden Pflichten erfüllt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Bei der Entscheidung handelt es sich also um eine gebundene Entscheidung, d.h. liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden.

Auf Grund der Regelung in § 6 BImSchG, wonach nicht nur immissionsschutzrechtliche Pflichten, sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einzuhalten sind, ist der Prüfumfang im Genehmigungsverfahren für die Genehmigungsbehörde immer auch auf andere Rechtsgebiete (z. B. Bauplanungsrecht, Baurecht, Wasserrecht und Bodenschutzrecht oder Naturschutzrecht) ausgeweitet. Zu prüfen ist daher immer auch, ob die einschlägigen Vorschriften aus diesen Rechtsgebieten eingehalten werden.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Pflichten oder die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften sicherzustellen (z. B. baurechtliche Auflage). Eine Befristung der Genehmigung ist dagegen nur auf Antrag zulässig (§ 12 Abs. 2 BImSchG).

Von der Befristung der Genehmigung ist die Fristsetzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu unterscheiden.

Sind für die Errichtung und den Betrieb der Anlage Zulassungen (z. B. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausnahmen) auch nach anderen Fachgesetzen erforderlich (z. B. Baugenehmigung), werden diese von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG). Ausnahmen bilden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtliche Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Folglich werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG alle Zulassungsentscheidungen erfasst, die nicht explizit in § 13 ausgeschlossen wurden.

Auf Antrag des Antragstellers wird der Bescheid zusätzlich öffentlich bekannt gemacht und zur Einsicht ausgelegt (§ 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bewirkt, dass der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt gilt, was die einmonatige Widerspruchs- bzw. Klagefrist in Lauf setzt. Wird innerhalb dieser Frist die Entscheidung nicht angefochten, wird der Genehmigungsbescheid bestandskräftig.

2.2.5 Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

Das nach dem BImSchG vorgesehene Verfahren beginnt für Antragsteller und Behörde bereits vor der Antragstellung und endet mit der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Verfahren ist in § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geregelt und betrifft in der Regel alle Anlagen die im Anhang 1 der 4. BImSchG in Spalte c mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind.

2.2.5.1 Antragstellung

Offiziell eingeleitet wird das Verfahren mit der Antragstellung.

Zur Form der Antragstellung wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.2.4.1 verwiesen.

Sofern der Antrag eine Anlage betrifft, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt (alle Anlagen, die im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet sind) und in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, die eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück bewirken können, ist zusätzlich ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorzulegen (§ 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG), es sei denn er ist zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nicht unmittelbar von Bedeutung (§ 7 der 9. BImSchV).

Antragsunterlagen, die nach Auffassung des Antragstellers Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind vom Antragsteller zu kennzeichnen und von den regulären Antragsunterlagen getrennt vorzulegen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG), damit ihre Geheimhaltung sichergestellt werden kann. Allerdings ist in den regulären Antragsunterlagen, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, der Inhalt der Unterlagen mit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen so ausführlich darzustellen, dass es der Öffentlichkeit möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können (sog. Inhaltsdarstellung, § 10 Abs. 2 Satz 2 BImSchG sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Für die sich anschließende Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Vorgaben des § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 5 maßgeblich. Grundsätzlich soll eine Auslegung auf elektronischem Weg über die Internetseite der zuständigen Behörde erfolgen. Auf Verlangen eines Beteiligten ist eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bereitzustellen. Der Auslegung im Internet kann durch den Antragsteller widersprochen werden, wenn die Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet wird. Die Behörde muss dann eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Sie kann das elektronische Format vorgeben. Hierzu informiert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller rechtzeitig vor Beginn der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist die Auslegung der Antragsunterlagen im UVP-Portal erforderlich. Daher ist in diesem Fall zwingend eine elektronische Version der Antragsunterlagen zu übermitteln.

2.2.5.2 Vollständigkeitsprüfung

Die Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung im förmlichen Genehmigungsverfahren entsprechen den Vorgaben für das vereinfachte Verfahren, vgl. hierzu die Ausführungen unter Kap. 2.2.4.2.

Liegen die erforderlichen Unterlagen vor, tritt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde in die eigentliche Prüfungsphase ein. Im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG entscheidet sie über den Genehmigungsantrag innerhalb der sich aus § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG ergebenden Fristen (ab Eingang des vollständigen Antrags und der einzureichenden Unterlagen).

2.2.5.3 Behördenbeteiligung

Die Vorgaben zur Behördenbeteiligung im förmlichen Genehmigungsverfahren entsprechen den Vorgaben für das vereinfachte Verfahren vgl. hierzu die Ausführungen unter Kap. 2.2.4.3.

2.2.5.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das förmliche Verfahren sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Dies betrifft alle in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit „G“ gekennzeichneten Anlagen.

Eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung eines Betriebsbereichs darf unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 4 S. 1 BImSchG nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden und erfordert eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Das ist der Fall, wenn durch die störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird, durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten wird oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Der angemessene Sicherheitsabstand definiert sich nach § 3 Absatz 5c Satz 1 BImSchG.

Weiterhin ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach Feststellung der UVP-Pflicht eines Vorhabens zwingend erforderlich.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet in zwei bzw. drei Schritten statt. Zunächst wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Daran schließt sich die öffentliche Auslegung der Unterlagen an. Bei Bedarf findet zuletzt noch ein Erörterungstermin statt, in dem form- und fristgerecht erhobene Einwendungen erörtert werden.

2.2.5.4.1 Bekanntmachung des Vorhabens

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt in der Regel parallel zur Behördenbeteiligung und umfasst zunächst die Bekanntmachung des Vorhabens, die zu erfolgen hat, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und auf ihrer Internetseite. Bei Vorhaben, für die eine UVP durchzuführen ist, erfolgt die Bekanntmachung auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Thüringen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, zu erreichen unter <https://www.uvp-verbund.de/>).

Die Bekanntmachung umfasst

- die nach § 3 der 9. BImSchV notwendigen Angaben zum Antrag
- Angaben, wo und wann der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden (Auslegungsort und Auslegungszeit)
- die Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle (in aller Regel die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde) innerhalb der geltenden Einwendungsfrist vorzubringen, sowie den Hinweis auf die Rechtsfolgen einer verspätet vorgebrachten Einwendung und auf die Möglichkeit der Einwendungsführer, danach zu verlangen, dass Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendung gegenüber dem Antragsteller unkenntlich gemacht werden,
- die Bestimmung eines Erörterungstermins sowie den Hinweis, dass er nicht zwingend, sondern nur fakultativ und auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt werden wird und dass im Fall der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht und rechtzeitig erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden,
- den Hinweis, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 BImSchG) und
- bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist zusätzlich auf die bestehende UVP-Pflicht hinzuweisen und anzugeben, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde (§ 9 Abs. 1a der 9. BImSchV).

2.2.5.4.2 Auslegung der Unterlagen

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Vorhabens werden der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, einen Monat zur Einsicht ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Die Öffentlichkeit erhält durch die Auslegung die Möglichkeit, sich über das beantragte Vorhaben zu informieren. Grundsätzlich soll zwischen der Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung eine Woche liegen (§ 9 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Ausgelegt werden der Antrag nebst Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie die dem Antrag beigefügten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Soweit vorhanden, werden auch die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden behördlichen Unterlagen zu dem Vorhaben ausgelegt, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten (§ 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Wenn für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, wird auch der UVP-Bericht mit ausgelegt (§ 10 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV).

Nicht ausgelegt werden Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten und die vom Antragsteller dahingehend gekennzeichnet und von den übrigen Antragsunterlagen getrennt vorgelegt worden sind. In diesem Fall wird die vom Antragsteller verfasste Inhaltsdarstellung zusätzlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Ausgelegt werden die Unterlagen in der Form, dass diese auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten soll eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die zuständige Behörde kann dabei das Dateiformat vorgeben. Der Auslegung im Internet kann durch den Antragsteller widersprochen werden, wenn die Gefährdung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet wird (vgl. § 10 Abs. 3 S. 3 - 5 BImSchG sowie § 10 Abs. 1 S. 4 - 6 9. BImSchV).

Wenn für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, werden die Unterlagen zusätzlich auch in allen Gemeinden ausgelegt, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt (§ 10 Abs. 1 Satz 11 der 9. BImSchV). Außerdem erfolgt die Auslegung auch im Internet im zentralen Portal (UVP-Portal, vgl. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

2.2.5.4.3 Erhebung von Einwendungen

Personen, die Bedenken dagegen haben, dass die zu genehmigende Anlage so errichtet und betrieben wird, wie es die Antragsunterlagen beschreiben, können diese Bedenken als sog. Einwendung zum Gegenstand des Verfahrens machen.

Solche Einwendungen können von jedermann ohne besondere Voraussetzungen erhoben werden und sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde oder der Stelle, bei der die Unterlagen ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 1 BImSchG sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Sie müssen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 1 BImSchG).

Sofern das Vorhaben eine Anlage betrifft, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfällt, gilt eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist für die Erhebung der Einwendungen (§ 10 Abs. 3 Satz 8 Halbsatz 2 BImSchG). Ebenfalls gilt eine Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt für die Erhebung der Einwendungen, wenn für das Vorhaben eine UVP durchgeführt werden muss (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV) sowie denjenigen beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von der jeweiligen Einwendung betroffen wird (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV), bekanntgegeben.

2.2.5.4.4 Erörterungstermin

Bei Bedarf kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (sog. Erörterungstermin, § 10 Abs. 6 BImSchG). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV) und dient dazu, die formgerecht und rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sollen die Gelegenheit erhalten, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Über den Erörterungstermin wird eine Niederschrift angefertigt, die insbesondere den Verlauf und die Ergebnisse des Erörterungstermins festhält (§ 19 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist nicht isoliert angreifbar.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, alle form- und fristgemäß erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Dies gilt auch für Erörterungstermine bei Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer UVP unterliegen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) sowie für Anlagen, die dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

Findet kein Erörterungstermin statt, benachrichtigt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde den Antragsteller (§ 16 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Im Zusammenhang mit der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung des Erörterungstermins kann zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV ein Projektmanager bestellt werden. Die Kosten für den Projektmanager müssen vom Antragsteller übernommen werden.

Der Projektmanager hat während der fachlichen bzw. organisatorischen Unterstützung allein den Weisungen der Genehmigungsbehörde zu folgen.

2.2.5.5 Entscheidung über den Antrag

Am Ende des Verfahrens steht die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Für das förmliche Verfahren sind die Ausführungen bzgl. der Entscheidung zum vereinfachten Verfahren unter 2.2.4.4 ebenfalls zutreffend. Die Besonderheiten sind in den folgenden Absätzen dargestellt.

Unterliegt die Anlage der Industrieemissions-Richtlinie sind aufgrund § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV bestimmte weitere Angaben und Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Der Genehmigungsbescheid wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Zusätzlich wird der Bescheid gem. § 10 Abs. 7 Satz 2 BImSchG auch nach Maßgabe des § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tag nach der Bekanntmachung an 14 Tage zur Einsicht ausgelegt.

Gleiches gilt für Verfahren, für die eine UVP durchgeführt worden ist (§ 21a Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). In diesem Fall wird der Genehmigungsbescheid zusätzlich über das UVP-Portal zugänglich gemacht (www.uvp-verbund).

Sofern der Antrag eine Anlage betrifft, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt wird im Internet zusätzlich der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts dauerhaft öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG). Etwaige im Genehmigungsbescheid enthaltene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse werden unkenntlich gemacht (§ 10 Abs. 8a Satz 2 BImSchG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt mit der Folge, dass die einmonatige Widerspruchs- bzw. Klagefrist am Tag nach dem Ende der Auslegung zu laufen beginnt.

2.3 Reichweite der Genehmigung – formelle Konzentrationswirkung

Bei der Prüfung eines Antrags auf Genehmigung einer Anlage, die der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG unterliegt, werden auch die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung weiterer behördlicher Entscheidungen, die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen sind, geprüft (sog. formelle Konzentrationswirkung, § 13 BImSchG).

Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden alle Genehmigungen, solange sie vor der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingeholt werden müssen, anlagenbezogen sind, keine personenbezogenen Anforderungen beinhalten und nicht in § 13 BImSchG ausdrücklich ausgenommen sind.

Wenn eine Genehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen ist, wird das Genehmigungsverfahren einheitlich nach den Vorschriften des BImSchG durchgeführt und für die eingeschlossene Genehmigung vorgesehene Verfahrensvorschriften finden keine Anwendung. Die formelle Konzentrationswirkung wird daher auch als Verfahrenskonzentration bezeichnet.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen, die für die Erteilung der eingeschlossenen Genehmigung erforderlich sind, müssen auch in diesem Fall eingehalten werden. Dies betrifft insb. Festlegungen zu technischen Anforderungen, Art und Umfang von Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Ermessensentscheidungen. Hierfür beteiligt die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zuständige Behörde die für die Erteilung der eingeschlossenen Genehmigung eigentlich zuständige Behörde. Ein Beispiel für eine von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigung ist die Baugenehmigung, die für die Errichtung von Gebäuden für die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage benötigt wird.

Nicht von der formellen Konzentrationswirkung umfasst und daher auch nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen, sondern separat zu beantragen sind nach § 13 BImSchG Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Konzentrationswirkung endet mit Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Änderungsgenehmigung.

2.4 Koordinierungspflicht für nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Genehmigungen

Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können und die für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung Bedeutung haben, neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung noch weitere Zulassungen nach anderen Gesetzen vorgeschrieben sind, muss die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde diese Zulassungsverfahren mit dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren abstimmen und koordinieren (§ 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG).

Inhaltlich erfordert die Koordinierung einen Austausch von Informationen zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde und der für die weitere Zulassung zuständigen Behörde, damit auch ggf. erforderliche Nebenbestimmungen zur Genehmigung (z. B. Auflagen) miteinander vereinbar sind und nicht die Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung jenen aus der weiteren erforderlichen Zulassung widersprechen.

Für eine Anlage, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

fällt, kann auf Antrag des Vorhabenträgers das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über die einheitliche Stelle abgewickelt werden (§ 10 Abs. 5a Nr. 1 BlmSchG).

2.5 Verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Beschleunigung von Vorhaben

Insbesondere zur Realisierung komplexer großer Vorhaben hat der Gesetzgeber verschiedene Instrumentarien geschaffen, die der Beschleunigung und Vereinfachung des erforderlichen Genehmigungsverfahrens dienen. Diese werden im Folgenden kurz dargestellt.

Gemäß §§ 8 und 9 BlmSchG besteht auf Antrag des Vorhabenträgers die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Bescheide mit beschränktem Inhalt zu erteilen: die Teilgenehmigung und den Vorbescheid. Beide Normen sind als Soll-Vorschriften ausgestaltet, so dass der Behörde grundsätzlich kein Ermessen zusteht. Der Erlass von Teilgenehmigungen und Vorbescheiden führt dazu, dass das förmliche Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der Gesamtanlage in mehrere Stufen aufgeteilt wird. Um zu vermeiden, dass gleiche Fragen auf verschiedenen Verfahrensstufen mehrfach erörtert werden, haben Teilgenehmigung und Vorbescheid eine gewisse Bindungswirkung für die späteren Entscheidungen.

Vorbescheid und Teilgenehmigung werden im förmlichen (§ 10 BlmSchG) oder im vereinfachten Verfahren (§ 19 BlmSchG) erteilt.

2.5.1 Teilgenehmigung

Die Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG unterscheidet sich von der Vollgenehmigung gemäß § 4 BlmSchG dadurch, dass nur ein bestimmter Teil der Anlage erfasst wird. Im Übrigen besitzt sie die Wirkungen einer echten Genehmigung. Sie gestattet also dem Antragsteller, mit dem genehmigten Projektabschnitt zu beginnen. Durch die Teilgenehmigung wird abschließend über den zur Entscheidung gestellten Gegenstand entschieden. Während § 4 BlmSchG auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage abstellt, fallen unter § 8 BlmSchG lediglich die Errichtung der gesamten Anlage oder eines Teiles davon oder die teilweise Errichtung und der Betrieb nur eines Anlagenteils, aber nicht der gesamten Anlage.

Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung ist zunächst ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers (Abs. 1 Nr. 1), z. B. weil er eine technisch komplizierte und neuartige Anlage plant und es für ihn einen unzumutbaren Zeitverlust bedeuten würde, wenn er die Anlage nicht aufgrund von Teilgenehmigungen abschnittsweise errichten und betreiben könnte. Weitere Gründe können beispielsweise die rechtzeitige Abrufung von Fördermitteln oder zu Beginn des Verfahrens noch bestehende Unklarheiten über die detaillierte technische Ausführung einzelner Aggregate und Bauteile sein.

Über das berechtigte Interesse des Vorhabenträgers hinaus müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand des Teilgenehmigungsverfahrens vorliegen (Abs. 1 Nr. 2), mithin die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG. Schließlich muss eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG entgegenstehen (Abs. 1 Nr. 3). Insofern muss also in Bezug auf die Gesamtanlage eine negative Prognose ausgeschlossen sein, d. h. aufgrund hinreichend aussagekräftiger Tatsachen dürfen der Anlage keine unüberwindlichen rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Der Ausschluss einer negativen Gesamtbeurteilung als Voraussetzung einer Teilgenehmigung dient dem Investitionsschutz des Vorhabenträgers.

Die Antragsunterlagen müssen in Bezug auf den beantragten Teil vollständig sein. In Bezug auf die Gesamtanlage im Übrigen müssen die Angaben die Beurteilung der voraussichtlichen Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf alle Genehmigungsvoraussetzungen ermöglichen (§ 22 Abs. 1 der 9. BlmSchV).

Ist die Anlage in einem förmlichen Verfahren zu genehmigen, gilt dies auch für die Teilgenehmigungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur ersten Teilgenehmigung umfasst auch die zu erwartenden Auswirkungen der Gesamtanlage.

Von der Bekanntmachung und Auslage eines weiteren Teilgenehmigungsantrags kann nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der 9. BImSchV abgesehen werden, wenn gegenüber früheren Bekanntmachungen keine zusätzlichen bzw. anderen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese durch vorhandene oder vom Vorhabenträger vorgesehene Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Ist für das Vorhaben eine UVP durchzuführen, so hat sich diese im ersten Teilgenehmigungsverfahren auch auf die erkennbaren Auswirkungen der Gesamtanlage zu erstrecken (§ 22 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV).

Ist in den weiteren Teilgenehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, soll die UVP auf die zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Auswirkungen beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 Satz 2 der 9. BImSchV). Daraus folgt, dass die im ersten Teilgenehmigungsverfahren durchzuführende umfassende UVP für die Gesamtanlage dann abschließend bleibt, wenn in Bezug auf die Genehmigungsgegenstände nachfolgender Verfahren keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. In diesem Fall kann die weiteren Teilgenehmigungsverfahren ohne ergänzende UVP und ohne weitere Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.

2.5.2 Vorbescheid

Der Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG dient vor allem dazu, bei komplexen oder neuartigen Anlagen wichtige Vorfragen zu klären, z. B. die Geeignetheit des Standorts. Im Unterschied zur Voll- oder Teilgenehmigung gestattet der Vorbescheid weder Errichtung noch Betrieb einer Anlage. Der Vorbescheid ist daher keine Genehmigung. Er enthält jedoch hinsichtlich seines Regelungsgegenstandes eine verbindliche Feststellung, an die die Behörde im späteren Genehmigungsverfahren gebunden ist (feststellender Verwaltungsakt). Darüber hinaus entfaltet der Vorbescheid Regelungscharakter hinsichtlich der abschließend zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen bzw. der hierfür festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Voraussetzung für die Erteilung eines Vorbescheids ist zunächst, dass aufgrund eines vorläufigen positiven Gesamturteils die gesamte Anlage als genehmigungsfähig erscheint, wobei die Behörde dies durch Vorbehalte in größerem Umfang einschränken kann als bei einer Teilgenehmigung. Des Weiteren muss ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers vorliegen, welches sich i.d.R. in der Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit begründet.

Der Antragsteller muss die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, für die ein Vorbescheid beantragt wird, explizit und eindeutig benennen. Allein die unspezifische Beantragung eines Vorbescheids ist nicht möglich.

Wegen der weitreichenden (materiellen) Präklusionswirkung des unanfechtbar gewordenen Vorbescheids (§ 11 BImSchG) muss die Genehmigungsbehörde den Vorbescheidscharakter einer Entscheidung ausdrücklich erklären und den Gegenstand des Vorbescheids genau bezeichnen (vgl. zum notwendigen Inhalt § 23 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Im Hinblick auf die verfahrensrechtlichen Vorschriften (Umfang der Antragsunterlagen, Verfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, UVP) gelten die Ausführungen unter Nr. 2.5.1.1 entsprechend.

Zur weiteren Beschleunigung von Verfahren für Windenergieanlagen wurde der § 9 Abs. 1a BImSchG eingefügt. Auch wenn noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, soll auf Antrag des Vorhabenträgers

durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse des Vorhabenträgers an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Abweichend von den Regelungen des UVPG findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.

Der Vorbescheid entfaltet über den beantragten Teil während einer Frist von 2 Jahren nach Unanfechtbarkeit bindende Wirkung (eine Verlängerung der Geltungsdauer auf bis zu 4 Jahre ist möglich). Unmittelbar durch Vorbescheid beschiedene Genehmigungsvoraussetzungen sind im weiteren Genehmigungsverfahren nicht mehr Prüf- und Entscheidungsgegenstand und sind während der Bindungsfrist für den Antragsteller verbindlich gesichert.

Innerhalb der Geltungsdauer des Vorbescheids muss eine Genehmigung beantragt werden, ansonsten wird der Vorbescheid unwirksam (§ 9 Abs. 2 BImSchG). Diese Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung liegt im Ermessen der Behörde.

2.5.3 Zulassung des vorzeitigen Beginns

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag (siehe § 24a der 9. BImSchV) vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen wird, wenn

- (1) mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
- (2) ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
- (3) der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Auf Antrag des Vorhabenträgers findet Satz 1 Nummer 1 bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns bei einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort bzw. einer Änderungsgenehmigung keine Anwendung (§ 8a Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Somit entfällt die Prüfung, ob mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. In diesen Fällen dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften des BImSchG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen (§ 8a Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 8a Abs. 2 BImSchG kann die Zulassung jederzeit widerrufen, mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann die Behörde, soweit erforderlich, die Leistung einer Sicherheit verlangen, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.

Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist nur in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung möglich (§§ 4,8,16) und setzt daher einen Antrag für eine solche Genehmigung voraus. Das Verfahren zur Zulassung des vorzeitigen Beginns ist zwar kein selbständiges Verwaltungsverfahren, endet jedoch mit einem selbständig anfechtbaren Bescheid, der seine Gültigkeit mit Erlass des Genehmigungsbescheides verliert.

Es ist sicherzustellen, dass mit den im Rahmen von § 8a BImSchG zugelassenen Maßnahmen die Untersuchungen für einen ggf. erforderlichen Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht beeinträchtigt werden. Dazu sollte bei Erteilung des Bescheides nach § 8a ein von Antragsteller und Behörden abgestimmtes AZB-Konzept

3 Änderung bestehender Anlagen

vorliegen. Dort ist dann der ggf. erforderliche Probenahmeumfang hinterlegt und mittels Nebenbestimmungen im § 8a Bescheid wird sichergestellt, dass durch bauliche Maßnahmen Untersuchungen im Rahmen der AZB-Erstellung nicht unmöglich gemacht werden.

Nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG muss der Antragsteller eine verbindliche Erklärung in zweierlei Hinsicht abgeben:

- Er muss sich verpflichten, für den Fall der späteren Verweigerung der Genehmigung alle Schäden, die durch die gestattenden Maßnahmen verursacht werden, zu ersetzen, und zwar unabhängig vom Verschulden.
- Des Weiteren muss er sich verpflichten, den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn die Genehmigung nicht erteilt wird.

Nach § 8a Abs. 2 Satz 3 BImSchG kann die Behörde darüber hinaus auch eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten sicherzustellen. Gibt es also Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Antragstellers, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Aus der Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ist zu schließen, dass die vorzeitig zuzulassenden Maßnahmen reversibel sein müssen.

Nach § 8a Abs. 3 BImSchG kann in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, d. h. im Falle einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter den oben genannten Voraussetzungen auch der Betrieb der Anlage vorläufig zugelassen werden, wenn die Änderung der Erfüllung einer sich aus dem BImSchG oder auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflicht dient.

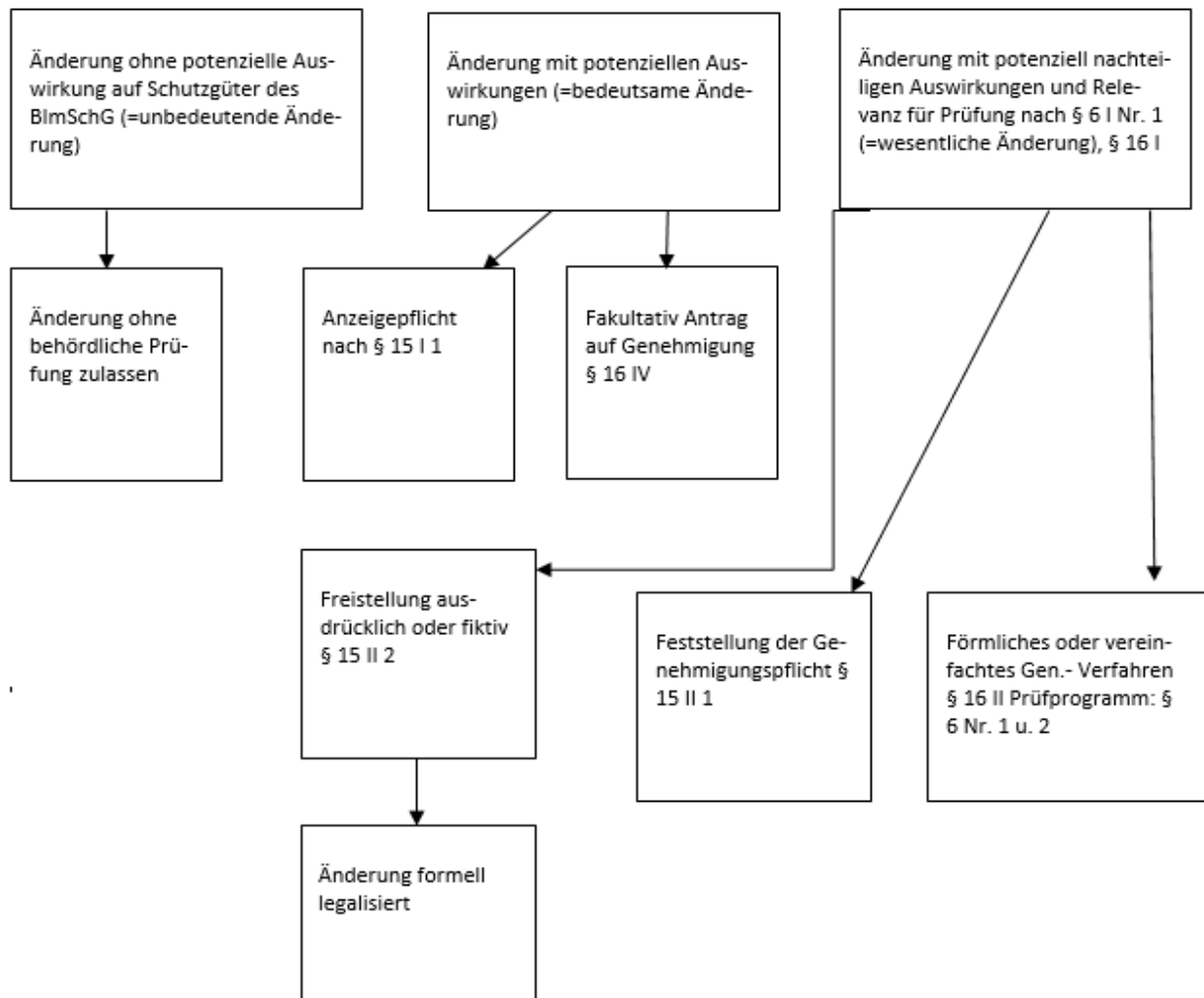
3 Änderung bestehender Anlagen

Die Bedeutung der in diesem Abschnitt verwendeten Begrifflichkeiten

- unbedeutende Änderung
- bedeutsame Änderung
- Anzeigeverfahren
- unwesentliche Änderung
- wesentliche Änderung
- Änderungs-Genehmigungsverfahren

und ihr Verhältnis zueinander sind im nachfolgenden Prüfschema verdeutlicht:

3 Änderung bestehender Anlagen



3.1 Unbedeutende Maßnahmen

Unbedeutende Änderungen ohne potentielle Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG sind Maßnahmen der Instandsetzung, Reparatur und Unterhaltung, durch die der genehmigte Zustand unverändert wiederhergestellt wird. Solche Maßnahmen können vom Betreiber eigenverantwortlich durchgeführt werden. Der Ersatz bzw. Austausch von Anlagenteilen (zumindest sofern diese vom Typ her nicht identisch sind) oder die Wiedererrichtung der Anlage oder Teilen davon fallen hierunter allerdings nicht.

3.2 Bedeutsame Änderungen

Bedeutsame Änderungen hingegen sind im Rahmen eines Anzeige- oder Änderungsgenehmigungsverfahrens durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde zu prüfen.

3 Änderung bestehender Anlagen

3.2.1 Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG

Soweit die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage geändert werden soll und eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung nicht beantragt wird, kommt das Anzeigeverfahren in Betracht. Sinn und Zweck des Anzeigeverfahrens ist es, der Behörde die Prüfung zu ermöglichen, die ggf. bestehende Genehmigungsbedürftigkeit einer Änderung nach § 16 BImSchG feststellen zu können.

3.2.1.1 Anzeigepflicht

Anzeigepflichtig ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestandsanlage, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann, wenn die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens für die Änderung nicht beantragt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb einer Bestandsanlage muss geändert werden. Eine Änderung liegt vor, wenn Veränderungen innerhalb der Bestandsanlage vorgenommen werden (sog. qualitative Änderung). Darüber hinaus liegt eine Änderung ebenfalls vor, wenn die Anlage über den Bestand hinaus erweitert wird, die Erweiterung aber nicht dazu führt, dass der Charakter der Anlage verändert wird (sog. quantitative Änderung).

Nicht anzeigepflichtig sind z. B. Änderungen in der Person des Betreibers, hier genügt eine einfache Mitteilung an die Überwachungsbehörde.

Ferner darf die Änderung nicht bereits von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bestandsanlage gedeckt sein. Maßgeblich zur Beantwortung der Frage, ob die Änderung von der bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gedeckt ist, sind die Genehmigungsbescheide sowie ggf. erlassene nachträgliche Anordnungen, Anzeigebescheide, Feststellungsbescheide etc., welche in ihrer Gesamtheit die Gestattungssituation abbilden. Soweit Teile von genehmigten Anlagen oder gar eine Anlage insgesamt ersetzt bzw. ausgetauscht werden sollen, muss eine Anzeige ebenfalls erfolgen (vgl. § 16 Abs. 5 BImSchG).

Nicht anzeigepflichtig sind Instandsetzungs-, Reparatur und Unterhaltungsmaßnahmen, da diese nur den Zustand einer genehmigten Bestandsanlage wiederherstellen. Nachdem eine Abgrenzung der Instandsetzungs-, Reparatur und Unterhaltungsmaßnahmen zum Ersatz bzw. Austausch von Teilen genehmigter Anlagen regelmäßig schwierig ist, empfiehlt sich im Vorfeld eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zur Abstimmung.

Zuletzt muss sich die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können. Soweit also die Möglichkeit besteht, dass Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen, besteht die Pflicht zur Anzeige unabhängig davon, ob die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter positiv oder negativer Natur sind.

Hierzu ist ein Vergleich der Immissionssituation (basierend auf der bisherigen Gestattungssituation) vor und nach der geplanten Änderung vorzunehmen. Ändert sich die Immissionssituation durch die Änderungsmaßnahme, ist diese anzeigerelevant im Sinne des § 15 BImSchG.

Die Pflicht zur Anzeige entfällt, wenn ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Änderung gestellt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

3.2.1.2 Anzeigefrist und Abstimmung der erforderlichen Unterlagen vor der Anzeige

Soweit die Pflicht zur Anzeige besteht, muss die Anzeige mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll gegenüber der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde angezeigt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Wie beim Genehmigungsverfahren sollte im Vorfeld die Anzahl der Exemplare der Anzeige und deren Umfang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden, damit keine Verzögerungen durch mögliche Nachforderung weiterer Unterlagen bzw. bei elektronischer Anzeige von Exemplaren in Schriftform entstehen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BImSchG).

Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlich sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Sind zur Beurteilung der Frage, ob von der Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, umfangreiche oder mehrere gutachterliche Betrachtungen erforderlich, die komplexe Fragestellungen bewerten, spricht dies dafür, dass über die Änderung in einem Änderungs genehmigungsverfahren entschieden werden muss, weil es in diesem Fall an der Offensichtlichkeit der Geringfügigkeit der Auswirkungen fehlt. Entscheidend sind insoweit immer die Umstände des Einzelfalls. Maßstab ist dabei der Wissensstand einer fachkundigen Person und nicht der eines unbeteiligten Dritten ohne Fachwissen.

Zur Vorbereitung der Abstimmung sollte der Vorhabenträger eine Darstellung anfertigen und der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde vorlegen, in der die geplanten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Anlagenbestand sowie die möglichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter beschrieben werden.

Die Anzeige und die zugehörigen Unterlagen können auch auf elektronischem Wege bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

3.2.1.3 Eingangsbestätigung und Prüfungsphase, Offensichtlichkeitsprüfung

Nach Eingang der Anzeige bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde hat diese den Eingang der Anzeige sowie der beigelegten Unterlagen gegenüber dem Vorhabenträger unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 BImSchG).

Soweit weitere Unterlagen erforderlich sind, teilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dies dem Vorhabenträger ebenfalls unverzüglich mit (§ 15 Abs. 1 Satz 4 BImSchG). Der Eingang der nachgeforderten Unterlagen ist gegenüber dem Vorhabenträger schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (§ 15 Abs. 2 Satz 3, Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Aus den Anzeigeunterlagen muss hervorgehen, welche möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der beabsichtigten Änderung einhergehen können. Es ist ein Vergleich zwischen der Situation vor Durchführung der beabsichtigten Änderung mit der (zu prognostizierenden) Situation nach der Änderung erforderlich. Im Gegensatz zu § 16 Abs. 2 BImSchG ist hier keine saldierende, sondern eine isolierte Betrachtungsweise maßgeblich.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage dann der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). Im Gegensatz dazu ist eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Nachteilig i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind Auswirkungen, die eine vorhandene Situation ungünstig verändern. Offensichtlich geringfügig i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 2 sind nachteilige Auswirkungen, von denen ohne nähere Prüfung einsichtig ist, dass sie im Hinblick auf die Erfüllung der Betreibergrundpflichten unbedeutend sind. Das heißt, die Erfüllung der Betreibergrundpflichten ist sichergestellt, wenn die Behörde ohne nähere Prüfung feststellen kann, dass die Pflichten nach wie vor eindeutig eingehalten sind.

Aus § 15 Abs. 1 Satz 4 BImSchG folgt, dass Gegenstand der Prüfung im Rahmen einer Anzeige allein die Frage ist, ob durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, auf die es bei der Prüfung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 ankommen kann. Gegenstand der Prüfung im Rahmen einer Anzeige sind damit folglich ausschließlich die von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen.

3.2.1.4 Entscheidung über die Anzeige oder fiktive Freistellung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde hat unverzüglich, spätestens aber binnen eines Monats ab Eingang der Anzeige und der für die Entscheidung über die Anzeige erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob für die angezeigte Änderung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

Teilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist mit, dass die angezeigte Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, so ist für die Änderung das Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG durchzuführen.

Soweit die Behörde dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist mitteilt, dass die Änderung keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf (ausdrückliche Freistellung) oder eine Mitteilung gegenüber dem Vorhabenträger binnen der Monatsfrist unterbleibt (fiktive Freistellung), darf der Vorhabenträger die Änderung vornehmen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Freistellungserklärung kann nicht mit Nebenbestimmungen i.S.v. § 12 BImSchG verbunden werden, die die Errichtung und den Betrieb der Anlage regeln. Formalrechtliche Nebenbestimmungen (insb. Anzeige- und Mitteilungspflichten) hingegen sind zulässig.

Der Freistellungserklärung kommt auch keine Konzentrationswirkung zu. Ist eine Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind sonstige für die Änderung erforderliche Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung) durch den Vorhabenträger bei den zuständigen Behörden einzuholen. Ggf. ist es zweckmäßig, den Betreiber auf evtl. erforderliche Zulassungen aus anderen Rechtsgebieten hinzuweisen. Hierauf wird im Anzeigebescheid entsprechend hingewiesen.

Soweit diesbezüglich Zweifel bestehen, sollte sich der Vorhabenträger zur Klärung der Zweifel vor der Vornahme der Änderung an die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde oder die für die Erteilung der weiteren Genehmigung oder Erlaubnis zuständige Behörde wenden.

Für die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gilt die Monatsfrist für die Entscheidung über die Anzeige nicht. Hier stehen der immissionsschutzrechtlich zuständigen Behörde maximal zwei Monate für eine Entscheidung zur Verfügung (§ 15 Abs. 2a Satz 1 BImSchG). Der Vorhabenträger darf diese Änderung zudem erst vornehmen, wenn ihm mitgeteilt worden ist, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Anders als bei sonstigen Änderungen darf hier nicht bereits mit der Vornahme der Änderung begonnen werden, wenn sich die Behörde nicht binnen der Frist von zwei Monaten geäußert hat. Eine fiktive Freistellung gibt es bei einer störfallrelevanten Änderung also nicht.

3.2.1.5 Anzeigepflicht im Fall der beabsichtigten Stilllegung einer Anlage

Anzeigepflichtig ist auch die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage. Diese ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Eine beabsichtigte Stilllegung ist vom Betreiber ausnahmslos immer anzuzeigen.

Auch wenn eine Anlage aus der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG herausfällt (weil beispielsweise die 4. BImSchV geändert wird oder der Anlagenbetreiber teilweise auf seine Genehmigung verzichtet), ist eine Stilllegungsanzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG erforderlich. Ursprünglich erlassene Genehmigungen nach BImSchG verlieren ihre Gültigkeit. Darin konzentrierte Zulassungsentscheidungen (z.B. Baugenehmigung) bleiben grundsätzlich bestehen.

Verbleibt die Anlage nach ihrer Änderung (Teilstilllegung) hingegen in der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG, handelt es sich nicht um eine Teilstilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG, sondern um eine Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG.

3.2.2 Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG

Die grundlegenden Verfahrensschritte sind deckungsgleich mit den Ausführungen im Kapitel 2.2 zum Genehmigungsverfahren. In den folgenden Unterkapiteln wird auf die Besonderheiten im Zuge eines Änderungs-genehmigungsverfahrens eingegangen.

3.2.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungspflichtigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich (i.S.v. relevant) sein können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz. 1 BImSchG – wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist unabhängig hiervon stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreicht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz. 2 BImSchG). Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrieben, ist für die Änderung nicht eine bloße Änderungs-genehmigung, sondern für die gesamte Anlage eine vollständige Neugenehmigung erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn die Genehmigung nach § 18 BImSchG erloschen ist oder eine bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage durch die geplante Änderung erstmalig die für die Genehmigungspflicht maßgebliche Leistungsgrenze oder Anlagengröße überschreitet (§ 1 Abs. 5 der 4. BImSchV).

3.2.2.2 Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Ist aufgrund der Anlagenart ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV), so soll die Behörde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Somit können insbesondere Verbesserungsmaßnahmen nicht mehr zum Erfordernis einer Öffentlichkeitsbeteiligung führen.

Sofern für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder durch die Änderung der Anlagengröße oder Leistungsgrenze eine Kennzeichnung der Anlage mit den Buchstaben „G“ oder

3 Änderung bestehender Anlagen

„G+E“ im Anhang 1 der 4. BlmSchV der 4. BlmSchV greift, ist ein Absehen von der Öffentlichkeitsbeteiligung von vornherein ausgeschlossen.

Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (sofern keine UVP-Pflicht im Rahmen der UVP-Vorprüfung festgestellt wird); das Optionsrecht nach § 19 Abs. 3 BlmSchG gilt jedoch entsprechend (§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 BlmSchG).

Gemäß § 16 Abs. 3 BlmSchG ist über den Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten, im Falle des Absatzes 2 innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 6a Satz 2 und 3 BlmSchG entsprechend.

Förmliches Verfahren nach § 10 BlmSchG	
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage (auch mit UVP) oder störfallrechtliche Änderungsgenehmigung	6 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 1 BlmSchG)
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage, wenn von der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden kann	3 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 2 BlmSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BlmSchG)
Vereinfachtes Verfahren	
Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage	3 Monate (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HS 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 3 BlmSchG)
Genehmigungsverfahren „auf Antrag“ nach § 16 Abs. 4 i.V.m. § 19 Abs. 1 BlmSchG	3 Monate (§ 16 Abs. 4 BlmSchG)

Für nach § 15 Abs. 1 BlmSchG lediglich anzeigebedürftige Änderungen kann der Träger des Vorhabens, etwa aus Gründen der Investitionssicherheit, eine Genehmigung beantragen (§ 16 Abs. 4 BlmSchG). Diese ist grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu erteilen; das Optionsrecht des § 19 Abs. 3 BlmSchG gilt aber auch hier entsprechend (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz. 2 BlmSchG).

Einer Genehmigung bedarf es nach § 16 Abs. 5 BlmSchG nicht, wenn eine genehmigte Anlage vollständig oder teilweise im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

Für die Genehmigungsfähigkeit von Änderungen gilt: Diese beurteilt sich wie bei einer Erstgenehmigung umfassend nach § 6 Abs. 1 BlmSchG.

Jedoch ist § 6 Abs. 3 BlmSchG zu beachten: Eine Änderungsgenehmigung ist hiernach auch dann zu erteilen, wenn zwar nicht alle einschlägigen Immissionswerte einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 BlmSchG oder einer Rechtsverordnung nach § 48a BlmSchG eingehalten werden, der Immissionsbeitrag der Anlage jedoch deutlich unter das Maß gesenkt wird, das durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BlmSchG durchgesetzt werden könnte und wenn die weiteren, in § 6 Abs. 3 BlmSchG aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind (sog. Verbesserungsgenehmigung für Altanlagen).

1 Störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG)

Die Vorschrift soll Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Betriebe in Belastungsgebieten, d. h. Gebieten mit vorhandenen Überschreitungen der Immissionswerte, schaffen, sofern die Änderung (Modernisierung) der Anlage eine deutliche Reduzierung des Anteils an der Gesamtimmissionsbelastung bewirkt, die mittels einer Sanierungsanordnung gegenüber der unveränderten Anlage rechtlich nicht durchsetzbar wäre.

3.2.3 Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b BImSchG

Am 31.08.2021 trat § 16b BImSchG in Kraft, der das sog. Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien regeln soll. Anlass für die Neuschaffung des § 16b BImSchG war die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II), die Ende 2018 in Kraft getreten ist. Diese Richtlinie zielt u.a. darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) und die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) haben daraufhin entsprechende Vollzugshinweise erarbeitet, die in Thüringen per Erlass eingeführt wurden. Diese finden sich auf der Internetseite der LAI (Stand: 10.08.2022).

Aufgrund der ausführlichen Darstellung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten in Anwendung des § 16b im Rahmen der genannten Vollzugshinweise wird auf weitere Ausführungen hierzu in diesem Verfahrenshandbuch verzichtet und vollumfänglich auf die Ausführungen der Vollzugshinweise verwiesen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) wurde der § 16b BImSchG neu gefasst. Derzeit werden die v. g. Vollzugshinweise an die geänderte Rechtslage angepasst.

II. Störfallrelevante Änderung von Anlagen

Neben den unter I. behandelten immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben gibt es auch solche, die aufgrund ihres Gefährdungspotentials einer gesonderten behördlichen Prüfung bedürfen, ungeachtet ihrer Anlageneinstufung nach der 4. BImSchV. Diese werden im Folgenden dargestellt.

1 Störfallrelevante Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen nach BImSchG (§§ 16a, 17 Abs. 4 S. 2, 19 Abs. 4 BImSchG)

Sofern durch eine geplante störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist,

- der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten,
- der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird,

bedarf die Änderung nach § 16a BImSchG einer Genehmigung, sofern sie nicht bereits von einer wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG erfasst ist.

Das gilt nach § 17 Abs. 4 S. 2 BImSchG auch, wenn zur Erfüllung einer nachträglichen Anordnung eine störfallrelevante Änderung erforderlich ist und in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.

Der angemessene Sicherheitsabstand ist immer dann zu ermitteln, wenn nicht auszuschließen ist, dass er sich durch die beantragte Änderung vergrößert. Ist dies nicht der Fall, kann auch ohne eine Vergrößerung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Fallvariante der erheblichen Gefahrenerhöhung einschlägig sein, wobei dann der angemessene Sicherheitsabstand nicht erneut ermittelt werden muss.

2 Störfallrelevanz für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 BImSchG

Mit Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht werden erstmalig auch immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 22 BImSchG, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind, unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der §§ 23a, 23b BImSchG einem eigenen Anzeige- und/oder Genehmigungsverfahren unterworfen.

2.1 Erforderlichkeit einer störfallrechtlichen Genehmigung

Ist eine Anlage immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, aber Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches i.S.d Störfall-Verordnung, ist bei deren Errichtung oder störfallrelevanten Änderung nach § 23a BImSchG anzuzeigen.

Wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten durch das Vorhaben erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, ist ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG durchzuführen.

§ 3 Absatz. 5c S. 1 BImSchG definiert den angemessenen Sicherheitsabstand i.S.d. BImSchG. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nach § 3 Absatz 5c S. 2 BImSchG anhand störfallspezifischer Faktoren ermittelt (12. BImSchV - Störfallverordnung).

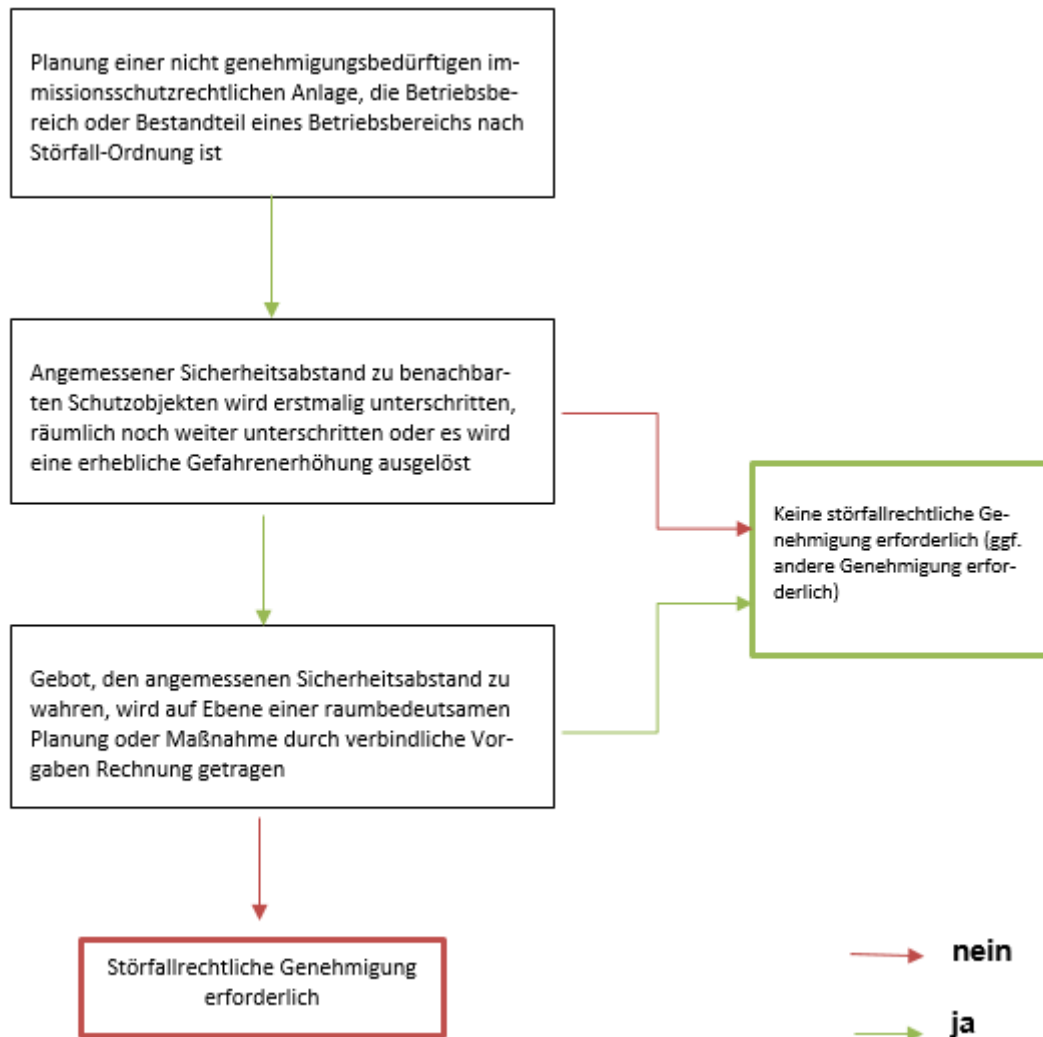
Der angemessene Sicherheitsabstand ist erstmalig bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 50 BImSchG). Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist das bauplanungsrechtliche Rücksichtnahmegebot. Das Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, ist bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben zu beachten (§ 23b Abs. 1 S. 2 BImSchG).

Wurde dem Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) nicht bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme Rechnung getragen, bedeutet dies, dass insbesondere Ausführungen zu benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenden angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige bzw. Antragsunterlagen beizufügen sind.

Von der Störfallverordnung (12. BImSchV) sind Unternehmen betroffen, die einen Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung errichten und betreiben (z. B. Lager). Damit sind Betriebsbereiche der unteren oder oberen Klasse gemeint, in denen gefährliche Stoffe die in Anhang 1 der Störfallverordnung genannten jeweiligen Mengenschwellen erreichen bzw. diese jeweiligen Mengenschwellen in Anhang 1 der Störfallverordnung überschreiten. Gefährliche Stoffe sind gemäß § 2 Nr. 4 der Störfallverordnung Stoffe oder Gemische, die in Anhang I der Störfallverordnung aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen, einschließlich in Form von Rohstoffen, Endprodukten, Nebenprodukten, Rückständen oder Zwischenprodukten.

Die Genehmigung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Sie ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Anforderungen des § 22 BImSchG und der auf Grundlage des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (z. B. 12., 20., 21., 31. BImSchV) eingehalten werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie das Abstandsgebot nach § 50 BImSchG und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Prüfschema:



2.2 Anzeige einer störfallrelevanten Anlagenerrichtung oder Anlagenänderung

Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb oder die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage (vgl. insoweit obige Ausführungen), die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde vor ihrer Durchführung nach § 23a Abs. 1 BImSchG schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine störfallrechtliche Genehmigung nicht beantragt wird.

Die der Behörde vorzulegenden Unterlagen müssen nach § 23a Abs. 1 und 2 BImSchG so aussagekräftig sein, dass der Behörde die Prüfung möglich ist, ob für die geplante Errichtung oder Änderung das Anzeigeverfahren ausreicht oder eine Genehmigung erforderlich ist. Dies bedeutet, dass insbesondere Ausführungen zu

benachbarten Schutzobjekten und zu dem durch die Anlage einzuhaltenen angemessenen Sicherheitsabstand der Anzeige beizufügen sind. Der Umfang der Anzeigeunterlagen ist von der Art der Anlage bzw. deren Änderung abhängig.

Die zuständige Behörde hat, innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob eine störfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist (§ 23a Abs. 2 BImSchG).

Teilt die Behörde dem Anlagenbetreiber mit, dass keine Genehmigung erforderlich ist, liegt darin ein feststellender Verwaltungsakt über die nicht erforderliche Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG. Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Der Träger des Vorhabens kann beantragen, dass die Immissionsschutzbehörde das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren durchführt, auch wenn die Genehmigungsbedürftigkeit zuvor nicht festgestellt wurde (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

Der Träger des Vorhabens darf die störfallrelevante Maßnahme vornehmen, sobald ihm die Behörde mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.

Anders als bei einer Anzeige nach § 15 Absatz 2 S. 2 Alt.2 BImSchG hat der Gesetzgeber hier keine gesetzliche Fiktion vorgesehen.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens führt die zuständige Behörde das Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG auch ohne die grundsätzlich erforderliche Feststellung nach § 23a Abs. 2 Satz 1 BImSchG (vgl. insoweit obige Ausführungen) durch; also obwohl eine bloße Anzeige der störfallrelevanten Errichtung oder Änderung für ausreichend erachtet wird (§ 23a Abs. 3 BImSchG).

2.3 Verfahrensregelungen für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren

Das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren ist in § 23b BImSchG und in § 18 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) geregelt. Nach § 73 BImSchG sind davon abweichende Verfahrensregelungen der Länder ausgeschlossen, Sie sind mithin zwingend. Sonstige nicht von immissionsschutzrechtlichen Verfahrensvorschriften abweichende allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes bleiben anwendbar (z. B. Vorschriften über das rechtliche Gehör, Akteneinsichtsrecht).

Im Rahmen des störfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird auch geprüft, ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen (§ 23b Abs. 1 Satz 5 BImSchG). Ferner kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 23b Abs. 1 Satz 6 BImSchG). Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, schließt die dann zu erteilende störfallrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Zulassungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse mit ein (§ 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG; sog. Konzentrationswirkung). Ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind die in § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG genannten Zulassungen (Planfeststellungen, bergrechtliche Betriebspläne, Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes).

Soweit § 23b Abs. 1 Satz 7 BImSchG zu einer Konzentration führt, wird nur ein Zulassungsverfahren (störfallrechtliches Genehmigungsverfahren) durchgeführt und es wird nur eine Genehmigung (störfallrechtliche Genehmigung) erteilt. Diese Genehmigung schließt die anderen Zulassungen ein, die daher nicht eigenständig erteilt werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften der „verdrängten“ Verfahren finden keine Anwendung. Der § 23b BImSchG und die 12. BImSchV sind für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren abschließend.

1 Allgemeines

Zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG wird auf die Verfahrensregeln in § 18 der 12. BImSchV verwiesen.

Nach Bekanntgabe der Mitteilung der Behörde, dass für das Vorhaben die störfallrechtliche Anzeige nach §23a BImSchG ausreichend ist oder nachdem die Behörde die störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erteilt hat, kann sie im Einzelfall unter den Voraussetzungen des § 24 BImSchG erforderliche Anordnungen treffen. Dabei soll eine Maßnahme zum Zweck des Arbeitsschutzes angeordnet werden, wenn das Ziel der Anordnung auch durch diese Maßnahme erreicht werden kann.

III. UVP-pflichtige Vorhaben

Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

1 Allgemeines

Für bestimmte Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter wie Menschen, die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern. Sie dient so einer wirksamen Umweltvorsorge, wobei insbesondere auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt.

Die UVP stellt kein eigenständiges Verfahren dar, sondern ist stets in ein fachrechtliches Zulassungsverfahren (sog. Trägerverfahren) integriert. Für die in diesem Verfahrenshandbuch behandelten Vorhaben sind dies in erster Linie Verfahren nach Immissionsschutzrecht.

Die Frage, ob eine UVP durchzuführen ist, beurteilt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der Beurteilung, ob eine UVP durchzuführen ist, muss zwischen Neuvorhaben und Änderungsvorhaben unterschieden werden.

Zusätzlich ist § 6 Abs. 1 Satz 1 des Windflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zu beachten. Danach ist für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG im Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine rechtswidrig unterbliebene oder fehlerhafte UVP-Prüfung bzw. rechtswidrig unterbliebene oder fehlerhafte UVP-Vorprüfung können zu einem Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) führen, welcher bei einer Klage von Umweltverbänden sowie natürlichen oder juristischen Personen zu einer Aufhebung der Zulassungsentscheidung führen kann.

2 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

2.1 Unbedingte UVP-Pflicht

Eine unbedingte UVP-Pflicht besteht für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 3), wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

Dient das Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse (sog. Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und wird es nicht länger als zwei Jahre durchgeführt, besteht für dieses Vorhaben eine UVP-Pflicht abweichend nur, wenn sie durch die allgemeine Vorprüfung (siehe sogleich) festgestellt wird. Für die Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

2.2 UVP-Pflicht nach Vorprüfung

Besteht keine unbedingte UVP-Pflicht im dargestellten Sinne, kann sich die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP nach einer Vorprüfung des Einzelfalls ergeben. Maßgebend ist hier, ob ein Eintrag in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 3), führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Kann das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, die nach bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht eine UVP-Pflicht.

Ist das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 3), ist von der zuständigen Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a.). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

➤ Zur Möglichkeit einer freiwilligen UVP siehe nachstehend Nr. 3.

Ist eine Vorprüfung durchzuführen, muss der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die Behörde berücksichtigt bei der Vorprüfung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

Hinweis: UVP bei Störfallrisiko

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG die Möglichkeit besteht, dass

ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, womit eine UVP-Pflicht besteht.

Die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung wird von der Behörde dokumentiert. Sie gibt die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt (mindestens im UVP-Portal). Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung des Vorhabens nach § 19 UVPG bzw. § 8 der 9. BImSchV verbunden werden.

2.3 Freiwillige UVP

Bei Vorhaben, die einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung unterliegen, kann der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen (freiwillige UVP). Erachtet die zuständige Behörde danach das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig, entfällt eine Vorprüfung. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

3 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Bei der Änderung von Vorhaben ist begrifflich zu differenzieren zwischen dem Vorhaben, das geändert werden soll (die Bestandsanlage, sog. Grundvorhaben), der Änderung als solcher (Änderungsvorhaben) und dem durch die Änderung entstehenden geänderten Vorhaben.

3.1 Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wurde

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben¹ die UVP-Pflicht, wenn

- die Änderung für sich genommen die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder
- die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Sind für das zu ändernde Grundvorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

3.2 Änderung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde

Wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

- den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erstmals erreicht oder überschreitet (Buchstabe „X“ in Spalte 1 Anlage 1) oder

¹ Die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens werden bei der UVP als Vorbelastung berücksichtigt.

3 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

- einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (s.o. Nr. II.2.) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wurde für das Grundvorhaben keine UVP durchgeführt, so wird für das Änderungsvorhaben eine **Vorprüfung** durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

- eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
- eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Ergibt die Vorprüfung (s.o. Nr. II.2.), dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht. Die Vorprüfung ist für jede Änderung erneut durchzuführen, auch wenn frühere Vorprüfungen negativ ausgefallen sind.

Hinweis: Altvorhaben

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG² und 97/11/EG³ fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen – 03.07.1988 bzw. 14.03.199 – erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt. Insoweit sind derartige Altvorhaben privilegiert.

3.3 Kumulierende Vorhaben

3.3.1 Begriff der kumulierenden Vorhaben

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabensträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen.

Dieser liegt vor, wenn

- sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
- die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

3.3.2 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Für kumulierende Vorhaben gelten die Ausführungen unter II.1 und II.2 entsprechend mit der Maßgabe, dass hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte bzw. des

² Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

³ Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

erstmaligen oder erneuten Erreichens oder Überschreitens der Prüfwerte für eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung auf die kumulierenden Vorhaben zusammen abzustellen ist. Die Regelung zu Altvorhaben ist ebenfalls zu beachten.

3.3.3 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben

Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (dem sog. früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt. Dies wird auch als nachträgliche Kumulation bezeichnet.

In diesen Fällen ist hinsichtlich der Frage nach einer UVP-Pflicht danach zu unterscheiden, ob das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen ist oder sich noch im Zulassungsverfahren befindet.

3.3.3.1 Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist abgeschlossen

Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das *frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung* durchgeführt worden ist, für das hinzutretende⁴ kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder
- eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. wird verwiesen.

Für den Fall, dass für das *frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung* durchgeführt worden ist, ist für das hinzutretende kumulierende⁵ Vorhaben

- die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten oder
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder
- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. und den Hinweis zum Bestandsschutz von Altvorhaben unter III.2. wird hingewiesen.

3.3.3.2 Das frühere Vorhaben ist noch im Zulassungsverfahren

In Fällen, in denen für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) Das frühere Vorhaben allein ist UVP-pflichtig

Für das hinzutretende kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn

⁴ Das frühere Vorhaben genießt insoweit Bestandsschutz.

⁵ Das frühere Vorhaben genießt insoweit Bestandsschutz.

3 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

- das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet oder
 - die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.
- b) Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht, die Antragsunterlagen für das frühere Verfahren sind bereits vollständig eingereicht

In diesem Fall ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

- die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten
- die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. wird verwiesen. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

- c) Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht, Antragsunterlagen für das frühere Verfahren sind noch nicht vollständig eingereicht

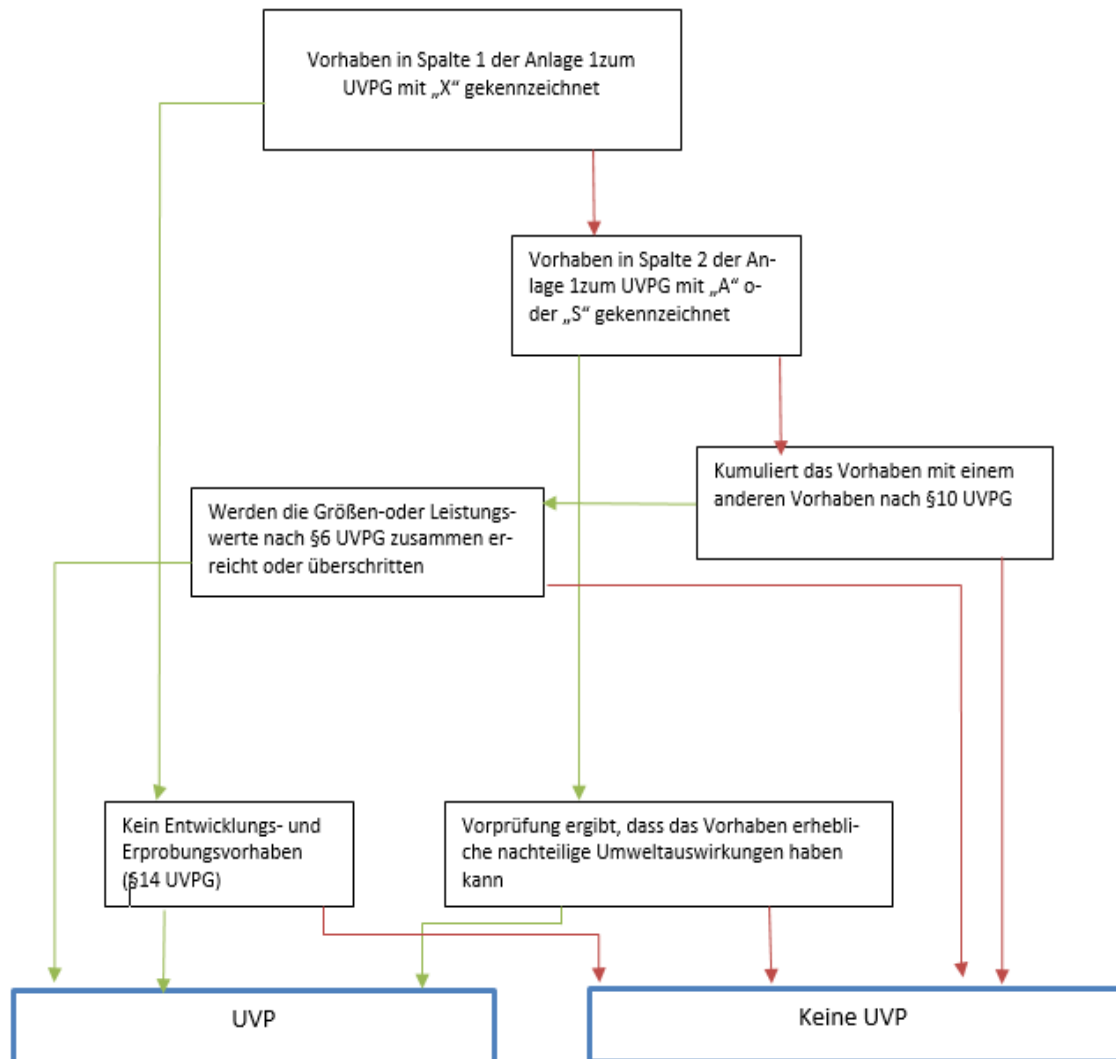
Für die kumulierenden Vorhaben ist jeweils

- eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für die UVP-Pflicht erreichen oder überschreiten
- eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
- eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Auf die Ausführungen zur allgemeinen Vorprüfung unter II.2. und zum Bestandsschutz bei Altvorhaben unter III.2 wird hingewiesen.

Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Prüfschema UVP-Pflicht bei Neuvorhaben (vereinfacht)



→ **nein**

→ **ja**

Danksagung

Unser Dank gilt an dieser Stelle dem Freistaat Bayern sowie dem Land Nordrhein-Westfalen, deren Verfahrenshandbücher als Inspiration für die Erstellung dieses Thüringer Verfahrenshandbuches dienten.

Wir danken vor allem den Immissions-schutzbehörden bei den Landratsäm-tern Eichsfeld, Nordhausen und Saale-Holzland-Kreis für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Verfassung dieses Verfahrenshandbuches.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

presse@tmuenf.thueringen.de
www.tmuenf.thueringen.de

Impressum:

Redaktion: TMUENF
Redaktionsschluss: 05.12.2024